



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2002	146
Entgeltregelung für die Nutzung des Volkshauses Jena	147
Beschlüsse des Stadtrates	148
Kreditschuldung 2002	148
Sanierung des Turmsockels „Intershop-Tower“ – Ordnungs- und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Sanierungsvorhaben	149
Baubeschluss zur Weiterführung der Sanierung des Staatlichen Berufsschulzentrums Jena-Göschwitz	149
Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss)	150
für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“	150
Erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Lassallestraße	150
Erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße „Am Hang“	151
Grundhafter Straßenausbau der Carl-von-Brueger-Straße einschließlich der Herstellung der Straßenbeleuchtung	151
Kahlaische Straße, Teilabschnitt Beutenbergstraße/Hainstraße: Grundhafte Herstellung des Geh-/Radweges, der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung	151
Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den bebauungsplan „Felsenkeller / Rathenaustraße“ (Teil A: Justizzentrum)	152
Öffentliche Bekanntmachungen	168
Ausschusssitzung	168
Tagesordnung der 35. Sitzung des Stadtrates	168
Öffentliche Ausschreibungen	169
Beschaffung von Feuerlöschern	169
2. GS „Heinrich Heine“, Dammstr. 37, Jena	170
Fachbereichsleiter	170
Verschiedenes	171
Jagdgenossenschaftsversammlung	171
Eltern auf Zeit oder auf Dauer	171
Endspurt für den diesjährigen Umweltpreis	172
Umweltbildungskatalog „Der grüne Faden“ auf CD	172

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), und des § 34 Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der ThürGemHV vom 30.11.2001 (GVBl. S. 460), erlässt die Stadt Jena folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	698.200	-	156.310.550	157.008.750
die Ausgaben	698.200	-	156.310.550	157.008.750
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.094.030	-	36.959.450	40.053.480
die Ausgaben	3.094.030	-	36.959.450	40.053.480

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 4.455.000 € vermindert und damit auf 2.522.600 €, davon zweckgebunden

- 1.500.000 € für Maßnahmen des Typenschulprogramms des Freistaates Thüringen
 - 1.022.600 € für Zwischenfinanzierung des Grunderwerbs Inselplatz
- neu festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von **7.967.000 €** bleibt unverändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena in Höhe von **360.000 €** bleibt unverändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) bleiben unverändert.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von **15.000.000 €** bleibt unverändert.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena in Höhe von **250.000 €** bleibt unverändert.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 10.04.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. Röhlinger
Oberbürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 20.03.2002, Nr. 02/03/34/0857, hat der Stadtrat die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.04.2002, Aktenzeichen 205.01-1512.20-01/02-J

- den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.522.600 EUR und
 - den für den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena mit 360.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- rechtsaufsichtlich genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist in der Stadtverwaltung Jena, Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, sowie im Bürgeramt, Löbdergraben 12, im Zeitraum vom **18.04.2002 bis 06.05.2002** ausgelegt. Sie kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 10.04.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Entgeltregelung für die Nutzung des Volkshauses Jena

1. Entgelt für die Raumnutzung

Im Volkshaus Jena werden folgende Räume zur temporären Nutzung angeboten:

- Großer Saal
- Foyer
- Großer Saal mit Foyer
- Oberlichtsaal
- Kleiner Saal
- Schaeffersaal
- Raum 10/11

Die Entgelte für die Nutzung der o.g. Räume sind der Preisliste (Anlage) zu entnehmen. Die Preisliste wird jährlich vom Stadtrat neu beschlossen und im Amtsblatt veröffentlicht. Sie liegt zusätzlich im Volkshaus aus und gilt grundsätzlich ab 01.04. jeweils für ein Jahr. Grundlage für die Ermittlung des Entgeltes ist der Selbstkostensatz pro Raum und Stunde des Vorjahres. Die vier kleineren Räume werden zum gleichen Entgelt angeboten und basieren auf dem höchsten Selbstkostensatz dieser Räume. Gültigkeit hat der Stundensatz zum Zeitpunkt der Nutzung.

Für die Einzelnutzung der Räume 10 oder 11 ist nachfolgende Aufteilung des Gesamtentgeltes Raum 10/11 anzuwenden:

- Raum 10 65 %
- Raum 11 35 %

Die Nutzung beginnt mit der Übergabe der Räume und wird wie folgt berechnet:

- Probenbeginn bis Probenende: 60 % des Entgeltes
- Aufbaubeginn bis Einlassbeginn: 60 % des Entgeltes
- Einlassbeginn bis Veranstaltungsende: 100 % Entgelt
- Veranstaltungsende bis Abbauende: 60 % des Entgeltes

Angebrochene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden berechnet.

Im Nutzungsentgelt ist enthalten:

- Einrichtung der Veranstaltungsräume mit hauseigenem Mobilar
- Betreuung der Veranstaltung durch einen Hausmeister
- Benutzung der sanitären Anlagen
- allgemeine Beleuchtung und Heizung
- Reinigung im üblichen Rahmen

Um flexibel reagieren zu können, kann die Stadt Jena Rabatte bis 20 % einräumen.

2. Weitere Kosten

2.1 Personal

Über das Volkshaus bestellbare geringfügig beschäftigte Aushilfen (Preis pro Stunde)

- Abendkasse 7 € pro Person
- Garderobenkraft 6 € pro Person
- Saalordner/Einlass 6 € pro Person
- Techn. Aushilfen 7 € pro Person
- Techniker (Ton- und Lichttechnik) 18 € pro Person

Die über die Volkshausverwaltung bestellten Aushilfen treten in ein Arbeitsverhältnis mit dem Raumnutzer/Veranstalter und werden von diesem bei Veranstaltungs- bzw. Dienstende **bar** ausgezahlt. Die ge-

setzlichen Abgaben werden vom Raumnutzer abgeführt.

Hauselektriker 20 € pro Stunde

Diese Kosten sind im Mietpreis nicht enthalten, werden aber zusammen mit dem Raumnutzungsvertrag abgerechnet.

Feuerwehr, Stärke 1/1; Bestellung über das Volkshaus, wenn erforderlich

Diese Kosten werden separat durch das Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz entsprechend der geltenden Satzung über Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena in Rechnung gestellt.

2.2 Scheinwerferanlage pro Veranstaltungstag (Preis ohne Techniker)

- Hausanlage Großer Saal (ohne Verfolger) 100 €
- Mobile Anlage (2 Stative a 4 PAR) 30 €
- HMI 1,2 kW-Verfolger 50 €

Für die Bedienung ist der Hauselektriker oder ein fachkundiger Beleuchtungstechniker notwendig.

2.3 Akustische Verstärkeranlagen pro Veranstaltungstag (Preis ohne Techniker)

eingebaute Hausanlage

(vornehmlich Sprachübertragung)

- Großer Saal 50 €
- Kleiner Saal, Raum 10/11 25 €
- Schaeffersaal, Foyer 25 €

Für die Bedienung ist der Hauselektriker oder ein fachkundiger Tontechniker notwendig.

mobile Anlage (JBL) für Musik

ohne Bedienungspersonal 50 €

Für die Bedienung ist ein fachkundiger Tontechniker notwendig.

Konferenzanlage mit max. 30 Sprechstellen

ohne Bedienungspersonal 50 €

Für die Bedienung ist ein fachkundiger Tontechniker notwendig.

2.4 Weitere Veranstaltungstechnik pro Veranstaltungstag und Stück

- Kassettenrecorder, CD-Player 15 €
- Diaprojektor (lichtschwach) 20 €
- Overhead-Projektor 20 €
- Bühnenzugleinwand Gr.S. 6m x 4m 65 €
- mobile Ständerleinwände
- 4 m x 4 m 40 €
- 2,5 m x 2 m 10 €
- 1,2 m x 1,2 m 10 €

- Daten- u. Videoprojektor (lichtstark) 100 €
(ohne Bedienpersonal)

- Flipchart 15 €
- Rednerpult 10 €
- Podeste 2 m x 1 m (höhenverstellb.) 8 €
- Flügel/Gr. Saal (ohne Stimmung) 50 €
- Klavier (ohne Stimmung) 40 €
- Orgel 75 €

Die Tagespreise für die Veranstaltungstechnik gelten nur für die Nutzung innerhalb des Volkshauses. Für die Nutzung außer Haus werden 25 % aufgeschlagen.

2.5 Sonstiges

- Telefon-/Faxgebühr pro Einheit 0,20 €
- Telefon-Zeitanschluss über Direktauftrag an Telekom oder anderen Anbieter möglich

Der Antrag dazu muss mindestens 20 Tage vor Veranstaltungstermin gestellt werden. Kosten für den Veranstalter: Anschlussgebühr und Gesprächsgebühren

- Kartensatz zum Selbstkostenpreis über Direktauftrag möglich
- Müllcontainer möglich; die Bestellung erfolgt über Direktauftrag an die Entsorgungsfirma

3. Mehrwertsteuer

Die unter Pkt. 1 und 2 genannten Entgelte mit Ausnahme des Pkt. 2.1 werden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 16 % erhoben.

4. Vorauszahlung und Schlussrechnungslegung

Im Raumnutzungsvertrag wird stets eine Vorauszahlung in Höhe von ca. 75 % des Gesamtentgeltes vereinbart. Nach der Veranstaltung erstellt das Volkshaus eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der tatsächlich genutzten Zeiten und Sonderleistungen. Diese können die im Raumnutzungsvertrag getroffenen Vereinbarungen überschreiten.

5. Gültigkeit der Entgeltregelung

Diese Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 26.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 39/01 vom 11.10.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 08.04.2002

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage zur Entgeltregelung für die Nutzung des Volkshauses 2002/2003

Nettopreisliste für die Raumnutzungen

	Veranstaltungs- -stunde	Auf-/Abbau- oder Probestunde (60 %)
Großer Saal	100 €	60 €
Foyer	60 €	36 €
Großer Saal m. Foyer	150 €	90 €
Oberlichtsaal	23 €	14 €
Kleiner Saal	23 €	14 €
Schaeffersaal	23 €	14 €
Raum 10/11	23 €	14 €

Beschlüsse des Stadtrates

Kreditschuldung 2002

- beschl. am 20.03.2002, Beschl.-Nr. 02/03/34/0861

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das laufende Darlehen mit einem Restkapital in Höhe von 2.259.910,11 €, dessen Zinsfestschreibung zum 30.04.2002 endet, ohne Tilgungsstreckung zu prolongieren bzw. umzuschulden.
2. Durch das Dezernat Finanzen, Ordnung und Sicherheit sind zur Nutzung des Wettbewerbes eine hinreichende Zahl von Angeboten einzuholen sowie die bestmöglichen Konditionen auszuhandeln.
3. Die Vergabeentscheidung ist durch den Dezernenten für Finanzen, Ordnung und Sicherheit zu treffen.

Begründung:

Nachfolgend sind die Darlehen aufgeführt, deren Zinsfestschreibung im Jahr 2002 auslaufen:

Im Haushaltsplan 2002 erfolgte die entsprechende Veranschlagung der möglichen Umschuldungen:

	<u>Zinsfestschreibung</u>	<u>Zinssatz</u>	<u>Restkapital</u>
1.	30.04.2002	4,92 %	2.259.910,11 €
2.	30.04.2002	4,92 %	54.503,72 €
3.	04.06.2002	4,85 %	152.847,21 €

Im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2002 besteht die Möglichkeit, die Darlehen Ziffer 2., und 3. mit einem Gesamtrestkapital in Höhe von 207.350,93 € außerordentlich zum 30.04. bzw. 04.06.2002 zu tilgen. Das Darlehen Ziffer 1. wäre im Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens zu prolongieren bzw. umzuschulden. Zur Nutzung des Wettbewerbs wird nach dem üblichen Verfahren zur Kreditaufnahme eine Anfrage bei ca. 20 Banken/Kreditinstituten gestartet. Die Anfrage wird so gestaltet, dass die Angebote vergleichbar sind und sich die Vergabeentscheidung letztlich auf den günstigsten Zinssatz und den neuen Zinsfestschreibungszeitraum bezieht.

Angesichts der laufenden Änderungen am Kapitalmarkt können Anbieter Kreditkonditionen nur für einen sehr kurzen Zeitraum garantieren oder müssen Risikoaufschläge kalkulieren. Die Angebote werden deshalb per Telefax übermittelt, wobei telefonische Nachverhandlungen grundsätzlich möglich und üblich sind.

Die Vergabeentscheidung ist sehr kurzfristig, in der Regel innerhalb von zwei Stunden, zu treffen. Sie wird deshalb auf den Dezernenten für Finanzen, Ordnung und Sicherheit übertragen.

Dem Stadtrat ist über das Ergebnis der Vergabeentscheidung zu berichten.

Sanierung des Turmsockels „Intershop-Tower“ – Ordnungs- und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Sanierungsvorhaben

- beschl. am 20.03.2002, Beschl.-Nr. 02/03/34/0855

1. Die Stadt Jena schließt mit Herrn Joseph Saller den in der Anlage 1 beigefügten Vertrag über die Durchführung von Ordnungs- und anderen Maßnahmen sowie die in Anlage 2 beigefügte Vereinbarung zur Ablösung des Ausgleichsbetrages ab.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Einzelheiten dieser Vertragsentwürfe von untergeordneter Bedeutung zu ändern, sofern dies in den weiteren Verhandlungen erforderlich sein sollte.
3. Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Planung und Durchführung der Ordnungsmaßnahmen in Höhe von 1.990.000 € wird zugestimmt.

Begründung:

Nachdem die Sanierung des Turmes selber weitgehend abgeschlossen ist, beabsichtigt Herr Saller nunmehr mit der Sanierung des vorhandenen Turmsockels zu beginnen sowie entlang des Leutragrabens eine Tiefgarage zu errichten.

Turm und Turmsockel befinden sich innerhalb des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Mittelalterliche Altstadt“. Mit der Sanierung des Turmsockels sollen gleichzeitig städtebauliche Missstände im Sinne des Sanierungsrechts des Baugesetzbuches im Umfeld des Turmsockels beseitigt werden.

Zu diesen städtebaulichen Missständen gehören der sogenannte Terrassenvorbau Richtung Eichplatz sowie der derzeitige Ausbauzustand der angrenzenden Straßen und Freianlagen.

Die Beseitigung dieser Missstände soll auf der Grundlage des Vertragsentwurfs erfolgen. Danach soll die Stadt Jena vom Grundsatz her auf eigene Kosten die auf ihren Grundstücken befindlichen Verkehrs- und Freianlagen erneuern, während Herr Saller diejenigen Außenflächen auf seine Kosten erneuert, welche sich auf seinen Grundstücken befinden. Abweichungen von diesem Grundsatz gibt es dann, wenn die durchzuführenden Maßnahmen auf dem „fremden“ Grundstück überwiegend dem jeweils anderen Vertragspartner dienen. So wird Herr Saller auf eigene Kosten die auf städtischem Grundstück befindliche Anlieferzone für den Turmsockel an der Kollegiengasse errichten. Umgekehrt wird die Stadt Jena den Fußweg bzw. die Bushaltestelle entlang des Leutragrabens teilweise auf dem Grundstück des Herrn Saller herstellen und die insoweit anfallenden Kosten übernehmen.

Die Erneuerung der öffentlichen Verkehrs- und Freianlagen wie auch den Abriss des Sockelvorbaus durch Herrn Saller wird die Stadt Jena unter Einsatz von Städtebaufördermitteln finanzieren. Herr Saller trägt zur Finanzierung dieser Maßnahmen durch die Ablösung des sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrages hinsichtlich der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke bei. Zur anteiligen Finanzierung vereinbaren die Stadt und

Herr Saller die Ablösung des Ausgleichsbetrages. Grundlage der Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist ein Wertgutachten des Gutachterausschusses. Der Ausgleichsbetrag wurde auf Grund der im Umfeld des Vorhabens noch nicht realisierten Sanierungsziele abgezinst. Für den Abzinsungszeitraum sind die Herstellung der Verkehrs- und Freianlagen sowie die künftige Bebauung des Eichplatzes maßgebend.

Für die Finanzierung der Verkehrs- und Freianlagen werden Städtebaufördermittel und vereinnahmte Ausgleichsbeträge eingesetzt. Die anteiligen Planungsleistungen der Stadt betragen ca. 125.000 € und werden im Jahre 2002 realisiert. Die Herstellungskosten einschl. der Kosten für den Abbruch des Terrassenanbaus betragen ca. 1.865.000 €. Die Ausführung der Bauleistungen erfolgt in den Jahren 2002 und 2003.

Baubeschluss zur Weiterführung der Sanierung des Staatlichen Berufsschulzentrums Jena-Göschwitz

- beschl. am 20.03.2002, Beschl.-Nr. 02/03/34/0860

1. Ab dem Haushaltsjahr 2003 wird die Komplexmodernisierung des Staatlichen Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz weitergeführt. Hierzu wird zunächst das Haus III komplex modernisiert und eine Dreifach-Sporthalle neu errichtet.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Umsetzung des Vorhabens einen Fördermittelantrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu stellen.

Begründung:

Bereits im Jahr 1995 hatte der Stadtrat beschlossen, Um- und Erweiterungsbauten am Staatlichen Berufsbildenden Schulzentrum Jena-Göschwitz durchzuführen. Nach dem damaligen Baubeschluss sollten die Lehrhalle und die drei Plattenschulgebäude modernisiert werden. Eine neue Dreifach-Sporthalle und ein Verwaltungszentrum sollten als Neubau errichtet werden. Die Gesamtkosten der Maßnahme für alle Bauteile wurden auf ca. 57 Mio DM eingeschätzt.

Aus Haushaltsgründen konnte nur der Umbau der ehemaligen Lehrhalle realisiert werden. Mit Fördermitteln aus dem „EFRE-Programm“ konnte eine Gesamtinvestition von ca. 15,8 Mio DM realisiert werden.

Die Modernisierung der Gebäude des Berufsschulzentrums Jena-Göschwitz muss dringend weiter vorangetrieben werden. Die drei Schulgebäude in Plattenbauweise sind nahezu unsaniert. Sie weisen demnach die bekannten baulichen und funktionellen Mängel auf.

Die auf dem Schulgelände befindliche Sporthalle in Tonnenbauweise entspricht in keinerlei Hinsicht den schulischen und technischen Anforderungen und soll durch einen entsprechenden Neubau (Dreifelder-Halle) ersetzt werden.

Schulaufsichtliche Genehmigungen des Thüringer Kultusministeriums liegen bereits seit Jahren vor.

Die Baumaßnahmen können nur realisiert werden, wenn es gelingt, Fördermittel aus dem „EFRE-Programm“ (Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur) zu erhalten.

Mittel zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur können beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Komplexmodernisierung und zum Neubau von Berufsschulen im gewerblich-technischen Bereich bereitgestellt werden.

Die Förderhöhe ist unterschiedlich. Bei zuletzt bewilligten Maßnahmen lag sie bei ca. 80 % aller Kosten.

Mit diesem Baubeschluss erfolgt ein Vorgriff auf den Haushaltsplan 2003 bzw. auf den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena für 2003.

Die Maßnahmen werden vom Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena abgewickelt, so der Stadtrat die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stellen kann.

Sofern der Stadtrat die Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stellen kann, wird der Fördermittelantrag hinfällig.

Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“

- beschl. am 20.03.2002, Beschl.-Nr. 02/03/34/0845

1. Für das Vorhaben „Erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ in der Gemarkung Ammerbach, Flur 11, Flurstücks-Nr. 18, 19/1 (teilweise), 21/2 (teilweise), 22/5, 30/1 (teilweise) und 50/1 (teilweise) soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan des Vorhabenträgers Jenaer Antriebstechnik GmbH, Buchaer Straße 1, 07745 Jena, aufgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich südlich der Buchaer Straße westlich des bestehenden Firmengeländes.
2. Für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bestehen folgende Planungsziele:
 - Erweiterung des Firmengeländes der Jenaer Antriebstechnik GmbH
 - Ausweisung als emissionsbeschränktes Gewerbegebiet
 - Sicherung der Wegverbindung von der Bushaltestelle am Knoten Ammerbacher Straße / Winzerlaer Straße zum Wohngebiet „Am Hange“
 - Öffnung des am Südrand des geplanten Vorhabens verlaufenden und derzeit verrohrten Abschnittes des Kleinen Ammerbaches
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Für die restlichen Flächen zwischen Buchaer Straße, Winzerlaer Straße und Ammerbacher Straße bis zum Ortsrand Ammerbach wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet. Ausgenommen sind derzeit bebaute bzw. schon rechtskräftig geplante Grundstücke.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben sieht die Erweiterung des Firmengeländes der Jenaer Antriebstechnik GmbH nach Westen entlang der Buchaer Straße vor. In zwei Ausbaustufen soll jeweils ein weiteres Produktions- und Bürogebäude mit ca. 600 m² Grundfläche errichtet werden. Dabei erstrecken sich die dreigeschossigen Hauptbaukörper entlang der Buchaer Straße und werden durch südlich vorgelagerte eingeschossige Anbauten ergänzt. Die neuen Gebäude orientieren sich in ihrer Größe und

Gestaltung an den bereits vorhandenen Firmengebäuden. Diese wurden abschnittsweise auf der Grundlage eines 1991 aufgestellten Vorhaben- und Erschließungsplanes errichtet. Das für die Erweiterung des Firmengeländes benötigte Areal ist Bestandteil einer Fläche in der Talau des Ammerbaches, die im Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Jena als Fläche für Sportanlagen (Schwimmbad) dargestellt ist. Im Abwägungsbeschluss zum Entwurf des FNP (1991) hat sich die Stadtverordnetenversammlung 1993 zugunsten einer Beibehaltung dieser Darstellung entschieden. Ähnlich votierte der Stadtentwicklungsausschuss bei der Behandlung der Hinweise und Anregungen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des FNP (März 2001) in seiner Sitzung am 21.02.2002.

Für die Erweiterung des Firmengeländes der Jenaer Antriebstechnik GmbH wird etwa 1/6 der o.g. Fläche benötigt. Mit dem beantragten Vorhaben wird die Eignung der verbleibenden Fläche für Sportanlagen nicht ausgeschlossen. Bis zum Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine Anpassung der Darstellung des für die Erweiterung des Firmengeländes benötigten Areals im FNP erforderlich. Die Erweiterung der Firmengebäude entlang der Buchaer Straße führt zu keiner wesentlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Im Interesse der Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Beutenberg wird empfohlen, das Planverfahren zur Erweiterung des Firmengeländes der Jenaer Antriebstechnik GmbH einzuleiten.

Durch entsprechende Festsetzungen zum Immissionsschutz soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich das Vorhaben in unmittelbarer Umgebung bestehender Wohngebiete befindet.

Im Planverfahren zu klären ist der künftige Verlauf des Fußweges, der die Bushaltestelle am Knoten Ammerbacher Straße / Winzerlaer Straße mit dem Wohngebiet „Am Hange“ verbindet. Dieser Weg führt unmittelbar westlich des vorhandenen Firmengeländes entlang.

Nach den Vorstellungen des Vorhabenträgers soll das städtische Wegegrundstück in das zu erweiternde Firmengelände einbezogen werden.

Als Ausgleichsmaßnahme ist u.a. die Öffnung des am Südrand des geplanten Vorhabens verlaufenden und derzeit verrohrten Abschnittes des Kleinen Ammerbaches geplant.

Erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Lassallestraße

- beschl. am 20.03.2002, Beschl.-Nr. 02/03/34/0854

1. Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Lassallestraße (August-Bebel-Straße bis Semmelweisstraße) wird erstmalig hergestellt. Die Herstellungsmaßnahme umfasst 3 Straßenleuchten. Hierfür werden die Anlieger anteilig zu Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.
2. Der Stadtrat zieht den Beschluss über die Kostenspaltung entsprechend § 26 Abs. 3 ThürKO an sich. Die Kosten der Straßenbeleuchtung werden gemäß § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung abge-

spalten, damit die Erneuerung der Straßenbeleuchtung frühzeitig refinanziert werden kann.

Begründung:

In der Lassallestr. (A.-Bebel-Str. bis Semmelweisstr.) ist eine Beleuchtungsanlage bisher nicht vorhanden. Hierzu liegen Beschwerden vor. Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Straßen macht sich eine erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage notwendig.

Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wurden durch einen persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena vom 17.12.1998 über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages unterrichtet und konnten in der Folge Anregungen und Hinweise geben.

Die Festlegung der Kostenspaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung zur Beitragsabrechnung jetzt notwendig, da derzeit noch nicht alle Bestandteile der Straße fertiggestellt werden.

Erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße „Am Hang“

- beschl. am 20.03.2002, Beschl.-Nr. 02/03/34/0853

1. Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße „Am Hang“ (gesamte Straßenlänge) wird erstmalig hergestellt.

Die Herstellungsmaßnahme umfasst 5 Straßenleuchten. Hierfür werden die Anlieger anteilig zu Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jena herangezogen.

2. Der Stadtrat zieht den Beschluss über die Kostenspaltung entsprechend § 26 Abs. 3 ThürKO an sich. Die Kosten der Straßenbeleuchtung werden gemäß § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abgespalten, damit die Erneuerung der Straßenbeleuchtung frühzeitig refinanziert werden kann.

Begründung:

In der Straße „Am Hang“ ist eine Beleuchtungsanlage bisher nicht vorhanden. Hierzu liegen Beschwerden vor. Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Straßen macht sich eine erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage notwendig.

Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wurden durch einen persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena vom 10.01.1999 über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages unterrichtet und konnten in der Folge Anregungen und Hinweise geben.

Die Festlegung der Kostenspaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung zur Beitragsabrechnung jetzt notwendig, da derzeit noch nicht alle Bestandteile der Straße fertiggestellt werden.

Grundhafter Straßenausbau der Carl-von-Brueger-Straße einschließlich der Herstellung der Straßenbeleuchtung

- beschl. am 20.03.2002, Beschl.-Nr. 02/03/34/0851

Die Carl-von Brueger-Straße wird einschließlich der Straßenbeleuchtung umlagepflichtig grundhaft neu hergestellt.

Begründung:

Die Baumaßnahme umfasst den Ausbau der Carl-von-Brueger-Straße in Jena-Ost zw. der Eugen-Diederichs-Straße und der Franz-Gresitza-Straße.

Die Länge der Baumaßnahme beträgt ca. 295 m. Es ist ein grundhafter Ausbau der Straße als Anliegerstraße vorgesehen, bei dem die Fahrbahn, die Straßenentwässerung sowie die Straßenbeleuchtung neu gestaltet werden.

Dieses Bauvorhaben wird gemeinsam mit den SWJ-P durchgeführt. Es ist die Neuverlegung der Trinkwasserleitung und des Abwassersammlers geplant. Weiterhin sollen die oberirdischen Elektroleitungen neu als Erdkabel verlegt werden. Aus finanziellen Gründen wurde die Realisierung dieses Vorhabens seit 1994 verschoben. 1994 wurde zur Information der Bürger bereits eine erste Bürgerversammlung durchgeführt. Eine erneute Bürgerversammlung hat am 19.02.2002 stattgefunden.

Kahlaische Straße, Teilabschnitt Beutenbergstraße/Hainstraße: Grundhafte Herstellung des Geh-/Radweges, der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung

- beschl. am 20.03.2002, Beschl.-Nr. 02/03/34/0850

Die Kahlaische Straße wird im Abschnitt zwischen Beutenbergstraße und Hainstraße in den Bestandteilen Geh-/Radweg, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung umlagepflichtig grundhaft neu hergestellt.

Begründung:

Die Kahlaische Straße ist eine überwiegend dem Durchgangsverkehr dienende Straßenverbindung zwischen dem Süden der Stadt und dem Stadtzentrum, auf der in Mittellage die Straßenbahnlinie 1 verkehrt.

Aufgrund des schlechten Zustandes der Gleise plant die JNVG den Ausbau ihrer Anlagen in der Kahlaischen Straße zwischen den Haltestellen Ringwiese (Einmündung Hermann-Löns-Straße) und Felsenkeller (Einmündung Hainstraße) und damit wesentliche Teile des Straßenraumes.

Die Stadt beteiligt sich an dem Bauvorhaben mit der grundhaften Erneuerung des Gehweges (Radfahrer frei) zwischen Beutenbergstraße und Hainstraße sowie der Erneuerung der Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung. Gleichzeitig werden die Stellplätze auf der Fläche südlich der Gaststätte „Zur Tenne“ neu geordnet. Im Zuge des gemeinsamen Bauvorhabens erneuern und erweitern die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH und der Zweckverband JenaWasser Teile ihrer Versorgungsleitungen.

Das Vorhaben wird in zwei Bauabschnitten realisiert:

- 2002 im Abschnitt Hermann-Löns-Straße/ Mühlenstraße mit Fahrbreite 6,50 m
- 2003 im Abschnitt Mühlenstraße / Hainstraße mit Fahrbahnbreite 6,00 m

Die Planung wurde in der Sitzung 39/2001 des Stadtentwicklungsausschusses vorgestellt.

Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den bebauungsplan „Felsenkeller / Rathenaustraße“ (Teil A: Justizzentrum)

- beschl. am 20.03.2002, Beschl.-Nr. 02/03/34/0846

1. Berücksichtigt, zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren geprüft werden die aufgeführten Anregungen und Hinweise folgender Träger öffentlicher Belange bzw. städtischer Ämter entsprechend der in Tabelle 1 aufgelisteten Abwägungsvorschläge.

Tabelle 1: Ergebnis aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 21. bzw. 24. September zum Entwurf für den Bebauungsplan „Felsenkeller / Rathenaustraße“

Nr	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Friedrich-Schiller-Universität	keine Antwort			
2	SWVG Jena mbH	keine Antwort			
3	Stadtverwaltung Jena Untere Denkmalschutzbehörde	keine Antwort			
4	Ernst-Abbe-Stiftung	02.11.01	keine	keine Belange betroffen	keine
5	TEAG AG	siehe Stadtwerke Jena-Pöbneck	keine	keine Belange betroffen	keine
6	Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung, Kunst	18.10.01	keine	keine	keine
7	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Technische Aufsichtsbehörde	30.10.01	keine	- Abstimmung mit Jenaer Nahverkehrsgesellschaft erforderlich - Zustimmung vom Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
8	Stadtverwaltung Jena, Stabsstelle Wirtschaftsförderung	26.10.01	keine	- B-Plan wird begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
9	Thüringer Landessternwarte Tautenburg	10.10.01	- Zustimmung bei Berücksichtigung der im B-Plan, Teil B unter „Hinweise“ benannten Maßnahmen	keine	Die im Teil B, Textteil unter Hinweise benannten Maßnahmen werden berücksichtigt .
10	IHK Ostthüringen	15.10.01	keine	- Übereinstimmung mit RROP-OT und F-Planentwurf, Befürwortung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
11	Gasversorgung Thüringen GmbH	08.10.01	keine	- Einhaltung geltender Rechtsvorschriften und Regeln der Bautechnik	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
12	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege	25.10.01	- Abstimmung mit der Denkmalbehörde zur neuen Zufahrt Rosenthalvilla	keine	Rosenthalvilla liegt im Teil B . Die Anregung wird im weiteren Verfahren geprüft .

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
13	Thüringer Staatsbauamt Gera	11.10.01	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung Justizzentrum mit JOBAU (GÜ), - keine Beeinträchtigung der FSU Jena, Kahlaische Str. 1 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachtechn. Begleitung Justizzentrum durch Staatsbauamt i. A. Thür. Finanzministerium 	Die Anregungen werden berücksichtigt . Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
14	Deutsche Telekom AG	29.10.01	<ul style="list-style-type: none"> - mind. 3 Monate vor Baubeginn Information der Technikniederlassung - Bereitstellung von geeigneten/ ausreichenden Trassen, Schutzabstand zu Kabeltrassen bei Baumpflanzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten 	Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt . Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
15	Bergamt Gera	26.02.01 11.10.01	<ul style="list-style-type: none"> - Information, ob und was für Änderungen im Felsenkeller vorgenommen wurden/ werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstückseigentümer für Hohlraum unter dem Grundstück verantwortlich, - Einsichtnahme in die bergschadenskundliche Analyse möglich 	Die Anregung wird berücksichtigt . (Information durch die AGO erfolgt.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
16	Stadtwirtschaft Jena	22.10.01	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Ausreichende Flächen für Abfallentsorgung vorsehen - Dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge (26 t, 2,5 m Breite, 11 m Länge, 3,7m Lichtraumprofil notwendig,) - Straßenbelag für Kehrsaugverfahren - Verwendung von Wendeanlagen Typ 4 und 3 (Wendekreis 15 und 17,5 m) 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Für den Teil B ist die Verwendung der Wendeanlagentypen im weiteren Verfahren zu prüfen .
17	Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH	19.10.01	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung Anlagenbestand - Berücksichtigung der zwei Fußgängerüberwege an der Kahlaischen Straße - Sicherung der Fahrleitungsmasten, Überprüfung einer Integration der Abspannungen in geplante Überbauung - Rücksprache zu baulichen Anpassungen im Haltestellenbereich - Erneuerung der Gleisanlagen 2002 geplant, Abstimmung zur Ausführung der Erschließungsmaßnahmen 	Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt .
18	Stadtwerke Jena-Pöbneck GmbH	20.11.01	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Baumstandorte auf dem Parkplatz Kasablanca i. Z. mit der vorhandenen Gas-Hausanschlussleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Abstände zu Kabeln, Gasleitungen, Fernwärmanlagen, Überbauung unzulässig, Überdeckung min. 0,7 m - Änderungen im Höhenniveau mit separater Genehmigung - Nachverrohrung bei Bepflanzung, Querung - Beachtung DIN VDE 0211 für 1-KV Freileitung - Umlegung Kosten für Umverlegungen - keine Anlagen der TEAG - Beachtung geplanter Info-Trassen - Überpflanzen von Gasleitungen unzulässig, sowie Verlegung unter Borde, Straßeneinläufe, Bauwerke - keine Fernwärmeleitungen vorhanden - Planungen Fernwärme entspr. Satzung 	Die Anregung bezieht sich auf Teil B und ist im weiteren Verfahren zu prüfen . Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt .

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
19	Katasteramt	23.10.01	<ul style="list-style-type: none"> - Einige Grenzverläufe sowie Bezeichnung des Flurstückes 16, Flur 4 fehlen - Keine Aussagen zu erforderlichen Grundstücksneuordnungen 	keine	Grenzverläufe/Flurstücksbezeichnung werden nachgetragen. Die Anregung wird berücksichtigt . Die Begründung wird um Aussagen zur Grundstücksneuordnung Teil A erweitert und somit berücksichtigt . Für den Teil B ist der Punkt im weiteren Verfahren zu prüfen .
20	Thüringisches Landesamt für Archäologische Denkmalpflege	23.10.01	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung nur, wenn vor Beginn des Humusabtrages für die Erschließung (ca. 3 Wo. vorher) das Amt informiert wird und eine denkmalfachliche Begleitung erfolgt 	<ul style="list-style-type: none"> - Archäologische Funde bzw. Befunde vermutet, die gesichert, dokumentiert und geborgen werden müssen - Nach Voruntersuchungen Entscheidung über Ausgrabungen (§14 Thür. Denkmalschutzgesetz) 	Die Anregung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt . Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
21	Abwasser- und Wasserzweckverband Jena	21.11.01	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Ver- und Gebote der Trinkwasserschutzzone III, - Entwässerung im Trennsystem, Anschlusspunkte in der Kahlaischen Straße 	<ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der Abstimmungen - Abschluss Erschließungsvertrag für innere Erschließung notwendig - Standort ist trinkwasserseitig erschlossen, jedoch keine Bereitstellung der Löschwassermenge aus öffentl. Netz 	Die Anregungen werden berücksichtigt . Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
22	Thüringer Landesanstalt für Geologie	08.02.01 10.01	<ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserschutzzone III, Berücksichtigung Nutzungseinschränkungen/ Verbote - Neuvermessung Felsenkeller, Einholung Baugrundgutachten - Hinzuziehung Bergamt zur Lage und Standsicherheit der Hohlräume Brauerei - Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschl. Erkundungsdaten und Lagepläne - Erdaufschlüsse, größere Baugruben sind rechtzeitig anzuzeigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen von Buntsandstein mit Auflagerungen tonschluffigen Fein- bis Grobkiese, darüber ca. 3 – 5 m mächtige pleistozäne Lößlehmlagerungen, Vermutung von anthropogenen Auffüllungen im Gelände 	Die Anregungen werden berücksichtigt . Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
23	Liegenschaftsamt	11.10.01	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Privatparkplatz (Flurstück 139) Festsetzung auf <i>Fläche für Stellplätze</i> ändern - Möglichkeit des Verkaufs bei Sicherung des Fußweges zum Westbahnhof 	keine	Die Anregungen beziehen sich auf den Teil B und sind im weiteren Verfahren zu prüfen .
24	Stadtverwaltung Jena, Amt für Feuerwehr- und Katastrophenschutz	17.10.01	<ul style="list-style-type: none"> - fehlende Aussagen zur Löschwasserversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> - Löschwassermenge entspr. DVGW, Entfernung zentrale Entnahmestellen-Gebäude < 300m, Beachtung DIN 14210 bzw. DIN 14220; Forderungen entspr. § 52 ThürBO möglich 	Ergänzung der Begründung zu Aussagen zur Löschwasserversorgung. Die Anregung wird berücksichtigt . Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
				<ul style="list-style-type: none"> - Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge entspr. § 5 ThürBO, Planung/ Errichtung von Wendemöglichkeiten entspr. § 5 ThürBO, Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ 	Der Hinweis wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt .
				<ul style="list-style-type: none"> - Abstand zwischen Straßen im öffentl. Raum und Gebäuden nicht > 50 m 	Die Anordnung der Baufelder im Teil A entsprechen dem Hinweis. Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Sackgassen 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
25	Stadtverwaltung Jena, Bauordnungsamt	23.10.01		<ul style="list-style-type: none"> - Parzellierung, Anordnung öffentl. Verkehrsfläche § 4 Abs.1 ThürBO - Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr § 5 ThürBO - Berücksichtigung § 53 ThürBO 	Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt .

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
noch 25			<ul style="list-style-type: none"> - Ausnutzung der Traufhöhen/ Baugrenzen ergibt unzulässige Abstandsflächen, § 6 Abs. 5 ThürBO nur innerhalb von Gewerbegebieten, angrenzend zu Misch- und Wohngebieten volle Abstandsflächen - Sicherstellung Löschwasserversorgung gem. § 40 Abs.1 ThürBO, Abstimmung mit Amt für Brand- und Katastrophenschutz 		<p>Die Anregung bezieht sich auf den Teil B und ist im weiteren Verfahren zu prüfen.</p> <p>Die Begründung zum B-Plan wird um Aussagen zur Löschwasserbereitstellung ergänzt. Die Anregung wird berücksichtigt</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf den Teil B und ist im weiteren Verfahren zu prüfen.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren Entwicklung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Mit Ausgleichsmaßnahme 8, 10 ist im B-Plan eine ausreichende Begründung sichergestellt. Die Anregung ist in vorliegender Planung berücksichtigt.</p>
26	Staatliches Umweltamt Gera, Dezernat Wasserwirtschaft	Zwischen-Bescheid 01.10.01, Stellungnahme 02.11.01	<p>a) Einvernehmen im bauordnungsrechtl. Verfahren für Planungen unterirdischer Löschwasserbecken von je 200 m³, Entwässerung im Trennsystem</p> <p><u>Löschwasserbehälter:</u> Die Planungsunterlagen sind auf der Grundlage der DIN 14230 zu erstellen.</p> <p><u>Staukanal:</u> Der Staukanal ist nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117 zu bemessen und nach dem Arbeitsblatt ATV-A 166 zu gestalten</p>		<p>Die Begründung zum B-plan wird um Aussagen zur Löschwasserbereitstellung und der Entwässerung ergänzt. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
				<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Zuständigkeiten bei Wasserentnahme und -einleitung, Genehmigung baulicher Anlagen an, in, unter oder über Gewässern, Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Beantragung wasserrechtl. Verfahren bei der Wasserbehörde, - Entscheidung Baubehörde nur gemeinsam mit techn. Fachbehörde zu Änderung oder Stilllegung von Wasserbenutzungsanlagen, Anlagen zum Zu-/Ableiten und Speichern, Abwasseranlagen nach § 18 b WHG - Begleitung der Planung empfohlen 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag	
noch 26	Staatliches Umweltamt Gera Dezernat Abfallwirtschaft	30.10.01		- WGT-Liegenschaft, mit MKW belasteter Boden im Bereich ehem. Tankstelle, Rückbau mit gutachtl. Begleitung, Einhaltung entspr. Arbeitsschutzmaßnahmen, offizielle Stilllegung der Tankanlagen, belastete Baustoffe in Garagen wird im Abriss umweltrelevant, Verwertung Abbrismaterial belasteter Bauteile unzulässig, Absaugung/ Entsorgung der belasteten Schlämme im Kanalsystem, Dokumentation umweltrelevanter Maßnahmen, Übergabe an SUA	Die Hinweise werden in der weiteren Entwicklung berücksichtigt .	
			a) Felsenkellerbrauerei/ Tankstellenbereich: Gesonderte Markierung als Altlastfläche im B-Plan	- Kontamination ab ca. 1 m Tiefe bis mind. 5 m lt. AUA GmbH, Sanierungsanordnung erlassen, gegen die Widerspruch eingelegt wurde	Die Anregung bezieht sich auf Teil B und ist im weiteren Verfahren zu prüfen . Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .	
				- Vorlage Abschlussdokumentation	Hinweis wird zur Kenntnis genommen .	
				- Objektkonkrete Festlegungen im Abriss- und Baugenehmigungsverfahren	Hinweis wird zur Kenntnis genommen .	
				- Hinweis auf Vorsorgepflicht § 7 Bundesbodenschutzgesetz	Hinweis wird zur Kenntnis genommen .	
	Dezernat Immissionsschutz	05.11.01		- Berechnung Schalldämmmaße der Außenbauteile infolge Überschreitung der OW DIN 18005 durch Schienen- und Straßenverkehr	Hinweis wird zur Kenntnis genommen .	
			a) Nachweis Schalldämmmaße im Baugenehmigungsverfahren		Die Anregung ist Gegenstand des Punktes III.10 Immissionsschutz. Der Anregung ist in vorliegender Planung berücksichtigt .	
			b) Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, Ziffer 6.1 mittels Festsetzung Pkt. 10		Die Anregung ist Gegenstand des Punktes III.10 Immissionsschutz. Die Anregung ist in vorliegender Planung berücksichtigt .	
	27	DB Netz AG, Niederlassung Südost	Zwischenbescheid vom 11.12.01 15.01.02	a) Festsetzungen, die die Betriebsanlagen beeinträchtigen sind unzulässig		Die Anregung wird berücksichtigt .
				b) im Grenzbereich Maßnahmen zum Kabelschutz; Überbauung, Beschädigung der Kabel, Leitungen, Bahngräben, Tiefenentwässerungen unzulässig; Gewährleistung der Zugängigkeit		Die Anregung wird in der weiteren Entwicklung berücksichtigt .
c) Gewährleistung der Standicherheit der Bahnanlagen, Bahndämme dürfen nicht unter- oder abgegraben werden					Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant .	
d) keine Beeinträchtigung/ Beanspruchung von Bahngelände, Übernahme von Baulasten grundsätzlich ausgeschlossen					Baufeld 11: Die Baulinie zum Grundstück der DB AG (Bahnhofsvorplatz) wird in eine Baugrenze umgewandelt. Die Anregung wird berücksichtigt .	
e) Änderungen zu Versorgungs-, Informations-, und Verkehrsanlagen in Kreuzung oder Nähe zu Bahnanlagen, Vorlage gesonderter Antrag					Die Anregung wird zur Kenntnis genommen .	
f) keine Verpflichtung seitens der DB zu Lärmschutzmaßnahmen bei bestehenden, planfestgestellten Strecken					Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
noch 27			g) Aufwuchs von Bepflanzung in Nähe zu Bahnanlagen nur eingeschränkt möglich, Abstimmung zu Neupflanzungen		Die Anregung wird in der weiteren Entwicklung berücksichtigt .
			h) Abstimmungsbedarf zum Entwicklungskonzept Westbahnhof (gemeint ist das 1. Konzept zur Entwicklung der Brauerei/Kaserne)		Die Anregung ist nicht abwägungsrelevant .
			i) Einleiten von Abwässern/ Entwässerung in Bahnanlagen ist unzulässig		Die Anregung wird in der weiteren Planung berücksichtigt .
			j) Stellungnahme gilt nicht für Leitungsverlegungen im Bereich von Bahnanlagen		Die Anregung wird zur Kenntnis genommen .
			k) Verwendung von Beleuchtung/beleuchtete Werbeanlagen ohne Blendwirkung, keine Beeinträchtigung der Signalbilder der DB		Die Anregung wird in den weiteren Planungen berücksichtigt .
28	Stadtverwaltung Jena, Jugendamt	11.10.01	- Keine Lösung des Stellplatzproblems des Kassablanca		Der Ausweisung eines öffentlichen Parkplatzes im B-Plangebiet wird durch den Eigentümer nicht zugestimmt. Bis zum Abschluss der Baumaßnahmen werden max.100 temporäre Stellplätze bereitgehalten. Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
				- Bietet die Tiefgarage Stellplätze für Nutzer der Eisenbahn?	Im Teil A ist keine Tiefgarage vorgesehen, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Für Teil B ist der Hinweis im weiteren Verfahren zu prüfen .
			- Erhalt/ Wiederherstellung des Sonderparkplatzes Kahlaische Str. /Hainstr., Schaffung Sonderparkplätze vor öffentlichen Gebäuden; Anordnung Fußgängerampel im Bereich Kahlaische Str., keine Planungen zu Radwegen		Die Anregungen werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt .

2. Teilweise nicht berücksichtigt, zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren geprüft werden die in Tabelle 2 aufgeführten Anregungen und Hinweise folgender Träger öffentlicher Belange bzw. städtischer Ämter.

Tabelle 2: Ergebnis aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 21. bzw. 24. September zum Entwurf für den Bebauungsplan „Felsenkeller/ Rathenaustraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und Landesplanung;	24.10.01		- lt. Landesentwicklungsprogramm und RROP/OT ist Jena Oberzentrum, Aufgabe: Bereitstellung von Arbeitsplätzen sowie Sitz v. höheren Behörden/ Gerichten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
				- Im RROP/OT, Tabelle 11-02 Ausweisung der Kaserne als bauliche Entwicklungsfläche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
				- B-Plan im Einklang mit Erfordernissen der Raum- u. Landesplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
noch 1	Referat Wasserwirtschaft	24.10.01	Ergänzung nachrichtl. Textteil zu Nutzungsregelungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bauplanungsrechtlich zulässige Anlagen aufgrund von Verboten bzw. Nutzungsbeschränkungen entspr. TGL 43850 u. ergänzen-der Regelungen für Trinkwasserschutzgebiet III möglicherweise unzulässig - Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. üb. Fachbetriebe gelten Verbote/Anforderungen gem. § 10 Thür. Anlagenverordnung ThürVAwS - Beachtung bei Verlegung von Abwasserleitungen der ATV A 142 u. ATV H 146 	Die Anregung wird berücksichtigt . Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
	Beratende Hinweise	24.10.01	Formale Hinweise zur Planzeichnung/Textteil		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
				a) Begründung der Festsetzung im Pkt. III.10 Abs. 1, Gefahr eines Übermaßverbotes	Aufgrund eines Übermaßes an Festsetzung wird der Punkt gestrichen und der Hinweis somit berücksichtigt .
				b) Pkt. III.10 Streichung letzter Absatz zum Baustellenbetrieb und -verkehr, da organisatorisch und zeitlich befristete Maßnahmen nicht festsetzbar sind	Der Hinweis wird berücksichtigt .
				c) Differenzierung der Festlegung der Maßnahmenblätter und Pkt. III.8 nach Festsetzung und Hinweisen	Im Textteil zum Bebauungsplan sind Hinweise bereits unter dem Punkt 5.5.4 festgehalten. Die Maßnahmenblätter werden vollständig als Festsetzungen in den B-Plan übernommen. Mit der Ausweisung der Pflege- und Durchführungsmaßnahmen als Hinweis verlieren sie ihre zwingende Verbindlichkeit. Da für Erfolg und Kontrolle der festgesetzten Maßnahmen die Angaben zur Biotopentwicklung u. -pflege dringend erforderlich sind, verbleiben sie bei den Maßnahmenblättern. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt .
2	Stadtverwaltung Jena, VTA	25.10.01	- Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ Flurstück 123 auf Grund geplanter Verbreiterung und Ertüchtigung für Durchfahrten nicht zutreffend		Die Zustimmung seitens der DB Netz AG wurde für die Ertüchtigung eines Fußweges gegeben (siehe auch Stellungnahme Nr. 36). Weiterhin besteht zwischen Stadt und DB Imm ein Vertrag, der eine Zufahrt vom Westbahnhof zu Stellplätzen (Kassablanca) im Bereich Justizzentrum ermöglicht, jedoch eine Durchfahrt ausschließt. Der Fußgängerbereich ist von dieser Regelung nicht betroffen und wird weiter als Fußweg berücksichtigt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt .

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
noch 2			- Definition der Grenzen zwischen öffentl. Straßenraum und privatem Grundstück sowie Einfriedungen		Im B-Plan werden die Grenzen zwischen öffentl. Straßenraum und privatem Grundstück durch die Straßenbegrenzungslinie bestimmt. Eine innere Aufteilung wird nicht festgesetzt. Weitergehende Detaillierungen erfolgen im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung und später mit der Vermessung. Die Anregung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt .
			- Änderung im Teil B letzter Satz, 1. Abs.: „... <i>Natriumdampfhochdrucklampen</i> ...“		Die Anregung wird berücksichtigt .
3	Stadtverwaltung Jena, Umwelt- und Naturschutzamt Abfallwirtschaft	29.10.01	a) Vorsehung von min. 4 Abfallbehältnissen		Die Anregung wird berücksichtigt .
			b) Präzisierung der Angaben zu Altlasten S. 7		Die Anregung wird berücksichtigt .
			c) Neuformulierung Abwasser, Hinweise S. 7, Streichung des 2. Satzes des Abschnittes Regenwasser		Die Anregung wird berücksichtigt .
				- Wurde für die Trafostation ein wasserrechtliches Anzeigeverfahren durchgeführt bzw. ein Anzeigeverfahren für die Um-nutzung bzw. Stilllegung beantragt?	Für die benannte Trafostation wurde durch das Büro IBS Ruhla im Auftrag des Grundstückseigentümers die Stilllegung beantragt. Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant .
				- Anordnung Verwahrung für Brunnen der Brauerei mit wasserrechtl. Bescheid, Verwahrungsprotokoll liegt nicht vor, für erneute Nutzung wasserrechtl. Erlaubnis notwendig	Der Brunnen (Lage an der Felsenkellerstraße) soll nicht verwahrt werden, sondern offen bleiben. Hierzu bestehen Abstimmungen zwischen IBS Ruhla und der UNA, Jena. Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant .
	Umwelt- und Naturschutzamt Immissionschutz	29.10.01, Vermerk v. 10.12.01, 17.12.01, 22.01.02, telefon. 23.01.02	d) Festsetzung: die berechneten Schalldämmmaße sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen		Die Anregung wird berücksichtigt .
		e) Festsetzung: Einhaltung der Schalleistungspegel tags 90 dB(A) und nachts 80 dB(A)		Die Anregung ist bereits Gegenstand des B-Planes und ist so berücksichtigt. Die Anregung ist nicht abwägungsrelevant .	
		f) Festsetzung zur Einhaltung der 16. BImSchV		Damit erfolgt ein Hinweis auf ohnehin geltendes Recht. Die Anregung ist nicht abwägungsrelevant .	
		g) Festsetzung zur TA-Lärm		Die Anregung ist bereits Gegenstand des B-Planes und ist somit berücksichtigt. Die Anregung ist nicht abwägungsrelevant .	
		h) Festsetzung zum Ausschluss fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe		Die Anregung stellt ein Übermaß an Regelung dar und ist nicht begründbar. Grundsätzlich gilt die Fernwärmesatzung. Die Festsetzung ist unzulässig. Die Anregung wird nicht berücksichtigt .	
		i) Ausschluss des Baustellenbetriebes und -verkehrs zwischen 20 und 7 Uhr		Zeitlich begrenzte und organisatorische Maßnahmen sind im B-Plan nach BauGB nicht festsetzbar. Der Baustellenbetrieb und -verkehr ist innerhalb der im Baugewerbe üblichen Arbeitszeiten möglich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt .	
Umwelt- und Naturschutzamt Naturschutz		j) Mögliche falsche Angabe über Maßnahmemumfang bei V1, Doppelnennung der Flurstücke 146/1 und 2		Die Flurstücks- /Mengenangaben wurden geprüft. Flurstücke 146/1 und /2 entfallen auf dem Maßnahmenblatt, der Maßnahmenumfang auf 2.050 m ² korrigiert. Die Anregung wird berücksichtigt .	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
noch 3			k) Mangelnde Nachvollziehbarkeit der Baumpflanzungen Maßnahme A 2, Aussage zum Grund und entsprechende Plandarstellung		Die Maßnahme A2 liegt im Teil B . Die Anregung ist im weiteren Verfahren zu prüfen .
32 33	Naturschutzbund Deutschland Verband Thüringen e. V. und Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Jena e.V.	21.10.01 28.10.01 29.11.01 06.11.2001	a) Einbeziehung der Stellungnahmen von LV (Landesverband) als TÖB und KV (Kreisverband) zur Bürgerbeteiligung b) Beteiligung der TÖBs erfolgt zu spät, da mit dem Abriss schon begonnen wurde c) Fehlende Baumfällgenehmigungen bei den erfolgten Fällungen vermutet d) Keine ausreichende Berücksichtigung der Schutzgüter Boden und Geologie, Ausreizung der rechtlich zulässigen Grund- und Geschossflächenzahlen und somit künftig höherer Versiegelungsgrad als im Bestand, der durch Bebauung mit Stadt villen geprägt ist		Da die Stellungnahmen gleichlautend sind und sowohl der LV als auch der KV Träger öffentl. Belange gem. § 4 BauGB sind, erfolgt die Abwägung gemeinsam im Rahmen der TÖB. Die Anregung ist nicht abwägungsrelevant . Die Beteiligung der TÖBs erfolgt nicht zum Abriss. Die rechtliche Grundlage liegt mit der Erteilung der Abrissgenehmigung vor. Die Anregung ist nicht abwägungsrelevant . Für die durchgeführten Baumfällungen wurden die entsprechenden Genehmigungen eingeholt. Die Anregung ist nicht abwägungsrelevant . GRZ und GFZ und der damit verbundene Versiegelungsgrad liegen innerhalb des gesetzl. vorgegebenen Rahmens. Die Angabe, das Gebiet würde durch eine Bebauung mit Stadt villen geprägt, entspricht nicht den Tatsachen. Mit den Villen auf den Flurst. 97, 98/1, 138/3 u. 146/2 ist nur ein verhältnism. geringer Anteil (ca. 13 %) mit Villen bebaut. Der Rest wird z. großen Teil von den Haupt- u. Nebengebäuden d. ehemaligen Brauerei sowie Kaserne dominiert. Lt. F-Planentwurf und Vorgaben der Regionalplanung haben Nutzung und Verdichtung bestehender städt. Strukturen auch im Interesse des Natur- u. Landschaftsschutzes Vorrang vor Erschließung neuer Flächen. Die als hochwertig zu beurteilende geologischen Formationen u. Bodengefüge im Bereich der Felsformationen betreffen den Planteil B. Die Anregung wird nicht berücksichtigt .
			e) Keine Wiedergabe des Reliefs durch die Bebauung, geringerer Erlebniswert der Bebauung als im Bestand f) Erhöhung des Versiegelungsgrades in der Trinkwasserschutzzone III, Minderungsmaßnahmen aufgrund der Hangstruktur nicht geeignet		Im Bereich der ehem. Kaserne werden bebaute Flächen und Baumassen mit Ausführung des vorliegenden Entwurfs für das Justizzentrum verkleinert. Die Geländesprünge zur DB, zur nördlich gelegenen Wohnbebauung und zur Rathenastraße bleiben erhalten. Das Argument eines geringeren Erlebniswertes der geplanten Bebauung kann nicht nachvollzogen werden. Für Teil A wird die Anregung nicht berücksichtigt . Für Teil B ist die Anregung im weiteren Verfahren zu prüfen . Die Bestimmungen des Trinkwasserschutzes nach Wasserhaushaltsgesetz schließen in der Schutzzone III (weitere Schutzzone) die Errichtung von Gebäuden, wie sie im B-Planentwurf vorgesehen sind, nicht aus. Die bisherige, fast vollständige Flächenversiegelung ist im Bestandsplan Grün dargestellt. Im Vergleich zum Bestand erfolgt keine Erhöhung der Versiegelung. Mit der Sanierung der Altlasten wird den Anforderungen der Trinkwasserschutzzone entsprochen. Die Versickerung nicht verunreinigten Niederschlagswassers in Mulden ist aufgrund ungünstiger Standortverhältnisse (Grundwasserstauer im Untergrund) nicht möglich. Durch die geringe Durchlässigkeit des Untergrundes besitzt der Standort für die Grundwasserneubildung nur geringe Bedeutung. Die Anregung wird nicht berücksichtigt .

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
noch 32 33			g) Unzureichende Berücksichtigung des Schutzgutes Klima		Aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Gebietes durch einen hohen Versiegelungsgrad ist die Funktionsfähigkeit des Standorts als Kalt- und Frischluftproduzent bereits stark eingeschränkt. Die bauliche Verdichtung innerstädtischer Freiflächen, die außerhalb von Frischluftleitbahnen liegen, ist auch für das Schutzgut Klima vorteilhafter, als die Bebauung von Kaltluftentstehungsgebieten am Siedlungsrand. Mit den festgesetzten Schutz- und Pflanzmaßnahmen sowie der Vorgabe, die nicht überbaubare Grundstücksfläche zu begrünen, wird das Schutzgut Klima so weit berücksichtigt, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Die Anregung wird nicht berücksichtigt .
			h) Zweifel an der Notwendigkeit der vorgesehenen Baumfällungen; Erhaltung der Bäume 1-5, 12-18, 32, 138-156; Prüfung, ob weitere Bäume durch Wegeverschiebung oder Grundrissreduzierungen erhalten werden können		Im Rahmen der Entwurfserarbeitung B-Plan und GOP erfolgte nach Erfassung aller Bäume eine ganze Reihe von Plankorrekturen zum Schutz von Bäumen (z.B. im Bereich der Bäume 104, 108, 129, 130). Mit dem Entwurfsprozess war eindeutig eine Reduzierung der zu fällenden Bäume verbunden. Die Fällung Baum 32 ist lt. vorliegender Planung nicht vorgesehen. Die Fällung der Bäume 138-156 ist für die Errichtung des Justizzentrums erforderlich. Ein Baumfällantrag wurde für die Bäume 140-143, 148-150 und 158-161 gestellt und genehmigt. Für Teil A wird die Anregung nicht berücksichtigt . Für Teil B ist die Anregung im weiteren Verfahren zu prüfen .
			i) Prüfung des Baumbestands auf das Vorhandensein von Fledermäusen		Für die Erstellung GOP wurden vorhandene Informationen (UNA), eigene Erhebungen und Informationen von Anwohnern zusammengefasst. Diese Grundlagen ergaben keine Anhaltspunkte, dass die spezielle Erhebung einzelner Arten oder Artengruppen gerechtfertigt wäre. Dabei spielte vor allem eine Rolle, dass in dem als Fledermausquartier geeigneten Brauereikeller keine Fledermäuse nachgewiesen werden konnten. Im Antragsverfahren zu Baumfällungen werden die artenschutzrechtlichen Aspekte geprüft. Die Anregung wird berücksichtigt .
			j) Maßnahmen zum fledermausfreundlichen Bauen sind nicht ausreichend, Schaffung von Fledermausquartieren in der Neubebauung		Mit dem Pkt. III.8., Textteil sind Maßnahmen zum fledermausfreundlichen Bauen beschrieben. Weitergehende Maßnahmen sind im Innenstadtbereich in Bezug auf die beabsichtigte Nutzung nicht sinnvoll. Die Anregung wird nicht berücksichtigt .
			k) Geplante Bebauung fügt sich nicht in die vorhandene Bebauung ein (Dichte, Versiegelungsgrad, Fluchtlinie Knebelstraße) Gemeint ist die Kahlaische Straße)		Die besonderen funktionalen Anforderungen an ein Justizzentrum lassen eine Ausweisung in Form von kleinteiliger, offener Bebauung nicht zu. Das dem Justizzentrum vorgeschaltete Baufeld 8 nimmt die Flucht der Rathenaustraße auf. Weiterhin wird auf die bestehende hohe, kompakte Überbauung des Grundstückes hingewiesen. Die Anregung wird für Teil A nicht berücksichtigt . Für Teil B ist die Anregung im weiteren Verfahren zu prüfen .
			l) Fehlende Baufeldbezeichnungen sowie Lage und Abmessung der geplanten Gebäude		Die Bezeichnung der Baufelder wird im GOP nachgetragen. Genaue Lage und Abmessung der geplanten Gebäude ist nicht Gegenstand des B-Planverfahrens und somit nicht abwägungsrelevant. Die Anregung wird zum Teil berücksichtigt .
			m) Anlagen zum B-Plan 6.2., 6.3 und 6.7 fehlen		Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.10.01 übersandt. (siehe Schreiben NABU LV vom 29.11.01) Die Anregung ist nicht abwägungsrelevant .

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
noch 32 33			l) Erzeugung von mehr Verkehr als im Bestand, Potentiale des Gebiets für Erholungsnutzung nicht ausgeschöpft, Erholung in den Hausgärten nicht mehr möglich, Minderungsmaßnahmen nicht ausreichend, Verschiebung der bisherigen Nutzung in Richtung Gewerbenutzung; Forderung einen Großteil des Gebiets als Wohngebiet zu widmen		Das Verkehrsaufkommen darf nicht mit dem Zustand nach Schließung der Brauerei sowie Leerzug der Kaserne verglichen werden, da ein Weiterbetrieb/Wiederaufnahme der Nutzung rechtlich zulässig ist. Der Leerstand stellte zu jedem Zeitpunkt einen vorübergehenden Zustand dar. Der rechtlich mögliche Weiterbetrieb einer Brauerei oder einer militärischen Nutzung der Kaserne hätte zweifellos mehr Verkehr zur Folge gehabt als zur Zeit vorhanden ist. Außerdem sind der Anschluss an den öffentl. Verkehr sowie die Lage und Dimensionierung der Stellplätze im Gebiet geeignet, die Belastungen durch Verkehr so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund muss auch der Aussage widersprochen werden, dass Erholung in den Hausgärten nicht mehr möglich ist. Immissionen auf die Hausgärten sind bereits durch Straße und Schiene vorhanden. Die im Geltungsbereich liegenden Hausgärten grenzen schon jetzt an öffentl. Straßen bzw. Bahnanlagen. Die festgesetzten Schutz- und Pflanzmaßnahmen sind geeignet in Verbindung mit der Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ein Netz von Freiflächen im geplanten Baugebiet zu entwickeln.
					Die Nutzungsausweisungen im F-Planentwurf und im B-Plan resultieren aus der Betrachtung des Charakters, der Eigenart des gesamten Gebietes und den Planungszielen der Stadt. Insbesondere in der unteren Felsenkellerstr., Rathenastr., Hohe Str., Hainstr. befinden sich neben Büronutzungen, auch Einzelhandelseinrichtungen, kleingewerbl. Nutzungen sowie Institute. Mit Einordnung von Teilen als Mischgebiet sollen sowohl das Wohnen als auch nicht störende gewerbliche Nutzungen gleichermaßen in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum gefördert werden. Die Anregung wird nicht berücksichtigt .
			n) Unvollständige Baumliste ab Nr. 113		Die Erfassung der Kronen-, Stammdurchmesser und -umfänge ist eine zusätzliche Leistung im Interesse einer qualitativollen Planung. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Bäume erfasst werden und besonders schutzwürdige Exemplare bei der Planung besondere Berücksichtigung finden. Außerdem ist der Kronenumfang für die Gewährleistung des Baumschutzes bei Planung und Ausführung der Baumaßnahme erforderlich. Bei 10 Bäumen der insgesamt 226, die nicht unter die Jenaer Baumschutzsatzung (Obstbäume) fallen oder bei denen absehbar ist, dass sie durch die Planung auf keinen Fall beeinträchtigt werden, wurde auf eine Erfassung der Baumdaten verzichtet. Der Stammumfang wurde nicht bei allen Bäumen ermittelt, da Aussagen von Stamm- und Kronendurchmesser für die Bewertung der Baumgröße als ausreichend angesehen werden. Diese Angaben sollen bei Einreichung eines Baumfällantrags ergänzt werden, sind jedoch nicht automatisch Bestandteil des GOP. Die Anregung wird berücksichtigt .
			o) In der Baumliste Kennzeichnung von Bäumen, die gefällt werden sollen		Bäume, die gefällt werden sollen, sind im Plan „Bewertung und Konflikte“ einzeln und deutlich gekennzeichnet. Die Anregung ist nicht abwägungsrelevant .
			p) Anbindung an Fernwärmeverorgung nur, wenn dafür kein Altbaumbestand gefällt wird		Ausgehend von den Anbindepunkten an das Fernwärmenetz am Sandweg und in der Kahlaischen Straße kann die Versorgung des Baugebietes mit Fernwärme gewährleistet werden, ohne dass dafür alte Bäume gefällt werden müssen. Die Anregung wird berücksichtigt .

ERLÄUTERUNG DER WEITEREN GLIEDERUNG

Nachfolgend werden die eingegangenen Anregungen zusammengefasst (*in Kursivschrift*), es wird ein Entscheidungsvorschlag entwickelt und dieser wird begründend erläutert. Die Liste der eingegangenen Anregungen der Bürger und der Interessengemeinschaft mit laufender Nummer ist als Anlage 3 beigefügt.

3. Nicht berücksichtigt bzw. berücksichtigt werden oder im weiteren Verfahren (Teil B) zu prüfen sind die von den Bürgern und der Interessengemeinschaft Brauerei und Kaserne vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Der Stadtrat beschließt über die nachfolgenden Anregungen 1 - 5 entsprechend der nachfolgenden Beschlussvorschläge.

ANREGUNGEN NR. 1:

Gleichlautend von Herrn Bachmann (Ifd. Nr. 1), Herrn Richter (Ifd. Nr. 2), Interessengemeinschaft Brauerei- und Kasernengelände e.V. (Ifd. Nr. 3), Fam. Stock (Ifd. Nr. 4), Herrn Krasselt (Ifd. Nr. 5), Frau Hunold (Ifd. Nr. 6), Herrn und Frau Wolf (Ifd. Nr. 7), Frau Dulich (Ifd. Nr. 8), Herrn Unangst (Ifd. Nr. 9), Frau Lampe (Ifd. Nr. 10), Herrn Kluger (Ifd. Nr. 11), Fam. Sölch (Ifd. Nr. 12), Herrn und Frau Kirchhof (Ifd. Nr. 13), Herrn Zimmermann (Ifd. N. 14), Herrn Tobias Ullrich (Ifd. Nr. 20), Herrn Thomas Ullrich (Ifd. Nr. 22) und Frau Hampe (Ifd. Nr. 21) zur Planung und Realisierung des Vorhabens, der Berücksichtigung der Wohnstraßen, der baulichen Dimensionierung, zum zu erwartenden Verkehrs- und Immissionsaufkommen, zu Baugrundproblemen und ökologischen Fragen.

- a) *B-Planentwurf verfehlt Planungsziele des Aufstellungsbeschlusses in Hinblick auf zufriedenstellende Wohnbedingungen sowie Verkehrsberuhigung im Bereich Felsenkeller-/Hainstraße*
- b) *keine angemessene Interessenabwägung, Einplanung des Abrisses von Gebäudeteilen auf Privatgrundstücken*
- c) *nicht alle verfahrensrelevanten Gutachten der Öffentlichkeit zugänglich, i.B. das Lärmschutzgutachten*
- d) *Forderung eines Nachweises des realen Flächenbedarfes durch Erstellung einer Marktanalyse zu 20.000 m² Gewerbefläche*
- e) *Reduzierung des Baustellenbetriebes von 22.00 auf 19.00 Uhr*
- f) *Die Bauzeichen entsprechen nicht der gültigen Bauzeichenverordnung*
- g) *Einordnung als Mischgebiet widerspricht den Karten des Katasteramtes, dem vorhandenen Bestand und den geplanten Stadtvillen in der Rathenaustr.; Forderung als Einordnung als allgemeines Wohngebiet und Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung eines Teiles des Gewerbegebietes als „wissenschaftliches „Sondergebiet“*
- h) *Umgehung der Schutzrechte der vorhandenen Wohnbebauung mit der Ausweisung eines Sondergebietes „Justizzentrum“, Forderung nach einer expliziten Ausweisung der Schutzrechte des angrenzenden Wohngebietes zur Entschärfung des Konfliktes*
- i) *Widerspruch gegen das Planungsziel „24h-community“ und der konzeptionslosen Mischung wirt-*

schaftlicher (JenArea), öffentlicher (Justizzentrum) und kultureller, Gewährleistung der gesetzlichen Ruhezeitanprüche der Anwohner

- j) *Bebauung fügt sich nicht in das vorhandene urbane Gefüge ein und beeinträchtigt Wohnbedingungen, Forderung nach Verringerung der Gebäudehöhen und Einhaltung von Mindestabständen zur Wohnbebauung*
- k) *Widerspruch zum Erschließungssystem über Felsenkellerstraße /Hainstraße, da es zu Lasten der Anwohner erfolgt*
- l) *Einbindung der Rathenaustraße als 2. Zufahrtsstraße für die Kaserne*
- m) *Erschließung im Bereich JenArea über bestehende Serpentinstraße, Verzicht auf obere Zufahrt JenArea in der Felsenkellerstraße,*
- n) *Realisierung der verkehrsberuhigten Zone westlich Felsenkeller/Hainstraße entsprechend Aufstellungsbeschluss*
- o) *Aus Kostengründen Verlegung des Wendehammers in der Brauhofstraße auf die andere Seite*
- p) *Einführung eines Anwohnerparkausweises für Wohnstraßen*
- q) *Immissionsbeschränkung für die wirtschaftlichen Nutzungen einschließlich für die z. T. nicht notwendige Klimatechnik*
- r) *Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch die geplanten Nutzungen und dem damit verbundenen Verkehr, Forderung nach einem Lärmschutzgutachten, welches die zu erwartenden Zu- und Abfahrten zu den Stellplätzen/ Tiefgaragen (als anlagenbezogener Lärm, nicht Verkehrslärm), der Einhaltung der TA-Lärm, von Lärmschutzvorsorgemaßnahmen, sowie passiver Lärmschutz für angrenzende Gebäude berücksichtigt*
- s) *Widerspruch gegen die Zulassung eines Schallleistungspegels von 90 dB tagsüber und 80 dB nachts für zu installierende Haus- und Klimatechnik, da das Lärmschutzgutachten keinen Nachweis für die Einhaltung der Grenzwerte bringt, Berücksichtigung der kumulativen Wirkung der Lärmleistung*
- t) *Ausschluss metallischer Dacheindeckungen aus Lärmschutzgründen*
- u) *Entschädigung für Wertverlust der Grundstücke auf Grundlage der UBA, Lärmschutz, 68 f*
- v) *Gefährdung der Standsicherheit angrenzender Gebäude, Eingriff in Privateigentum; Forderung nach Umfangreichen Erkundungen der geologischen Verhältnisse, Hohlräume und Stollen; Begründung der aufwendigen Gründungsarbeiten i. Z. mit Realisierung kostengünstiger Bebauung; Einspruch gegen Rammborungen i. Z. mit der Baugrubenumschließung, da Eingriff in die Statik der benachbarten Gebäude; Einspruch gegen den enteignungsgleichen Eingriff für der notwendigen Unterfangungen etc. für benachbarte Gebäude zur Realisierung der Standsicherheit*
- w) *Forderung eines Beweissicherungsverfahrens im Bereich Felsenkellerstraße/ Brauhofstraße/ Hainstraße/ Rathenaustraße*
- x) *Einspruch gegen die Fällung von 85 großkronigen Bäumen, Forderung nach Anpassung der Bebauung an vorhandenen Baumbestand*

- y) *Wertausgleich für Beeinträchtigung des Erholungswertes der Grundstücke durch bau- und betriebsbedingten Verkehr*

ENTSCHEIDUNGEN ZU NR. 1:

- a) Mögliche Nutzungskonflikte zwischen geplanter und bestehender Nutzung und damit eine Verschlechterung der Wohnbedingungen wurden mit der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose und dem GOP betrachtet. Im Ergebnis wurden Maßnahmen zum Schutz und Ausgleich benannt, die in den B-Plan eingearbeitet wurden. Grundsätzlich werden durch die Revitalisierung der ungenutzten, brachliegenden Areale ehemalige Brauerei und Kaserne einschließlich der desolaten Straßen städtebauliche Missstände behoben und das Gebiet aufgewertet. Eine Verkehrsberuhigung im Bereich Felsenkellerstraße/ Hainstraße ist nicht realisierbar. Die Erschließung des Areals erfolgt wie bisher von der Kahlaischen Straße, über die untere Hainstraße (Planstraße D) und Felsenkellerstraße. Der untere Teil der Hainstraße wird verlegt um die bisher unbefriedigende Lösung des Knotenpunktes verkehrstechnisch besser zu lösen. Für die Hainstraße sind im weiteren Verlauf außerhalb des Bebauungsplangebietes bisher keine Straßenbaumaßnahmen vorgesehen.

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

- b) Die geplante Entwicklung erfolgt aus den übergeordneten Planungen wie dem Regionalen Raumordnungsplan und dem Entwurf zum F-Plan. Der Revitalisierung von innerstädtischen Brachen wird dabei eine hohe Bedeutung beigemessen, um eine Ausuferung der Städte in die Landschaft zu beschränken. Die Bürger wurden in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 06.08. – 10.08.2001, in der Bürgeranhörung am 07.08.2001 und in der Informationsveranstaltung am 17.10.2001 im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 12.10.-12.11.01 zu den Vorhaben informiert und angehört. Im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung bestand weiterhin die Möglichkeit zu Stellungnahmen. Die Abwägung der verschiedenen Interessen entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt an dieser Stelle.

Der B-Plan sieht kein Abbruchgebot von Gebäuden/Gebäudeteilen auf Privatgrundstücken vor. Die Baufelder, die über Bestandsgebäuden liegen, gelten bei einer Neubebauung, ansonsten gilt der Bestandsschutz. Die Gebäude der ehemaligen Brauerei und Kaserne sind bereits bzw. werden z. Z. abgetragen, von daher sind diese nicht mehr als Bestand im B-Plan dargestellt.

Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

- c) Im Zuge der Planaufstellung wird auf ggf. zu erstellende Gutachten hingewiesen. Grundsätzlich ist bei Planung größerer Baugebiete eine Schallimmissionsprognose zu erarbeiteten. Regelmäßig ist die Erstellung von Baugrundgutachten erst im Baugenehmigungsverfahren zum Nachweis der Standsicherheit erforderlich. In Kenntnis der bestehenden Hohlräume – Felsenkeller wurde eine Standsicherheitseinschätzung eingeholt, die eine grundsätzliche Bebaubarkeit bestätigt. Weiterhin liegen Altlastengutachten zur Kaserne und Brauerei vor, deren Ergebnis

durch Kennzeichnung/ Beschreibung der Flächen in den B-Plan eingeflossen sind. Die Gutachten dienen zur Überprüfung der Realisierbarkeit der Bauleitplanung. Zusammengefasst finden die Ergebnisse aller Gutachten bei Erforderlichkeit Berücksichtigung in Form von Festsetzungen, Hinweisen oder nachrichtlichen Übernahmen in die Planzeichnung.

Hinweis: Die überarbeitete Schallimmissionsprognose ist bereits im Wesentlichen Bestandteil der Festsetzungen (siehe dazu auch 002-3., UNA). Ergänzend wurde vom Vorhabenträger für ehemalige Brauerei Einsicht in den Geotechnischen Bericht zum Hochbauvorhaben JenArea 21 gewährt, der sich auf ein mögliches Hochbauprojekt bezieht, aber nicht bebauungsplanrelevant ist.

Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

- d) Die Revitalisierung von gewerblichen Brachen dient der Innenentwicklung und schont natürliche Ressourcen im Außenbereich. Mit vorliegendem B-Plan erfolgt eine Angebotsplanung für eine langfristige städtebauliche Entwicklung. Die städtebauliche Neuordnung kann in Abschnitten je nach Bedarf realisiert werden. Die geplante Entwicklung der ehemaligen Brauerei als Gewerbestandort entspricht zum einen der ehemaligen Nutzung, zum anderen den übergeordneten Planungen und den gesamtstädtischen Planungszielen der Stadt. Das im Auftrag der Stadt erstellte Gutachten zur Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung bewertet das Areal ehemalige Brauerei/ Kaserne als Flächenpotential, dessen Aktivierung für innovative Klein- und Mittelstandsbetriebe, Büronutzung prädestiniert ist.

Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

- e) Zeitlich begrenzte und organisatorische Maßnahmen können im B-Planverfahren nicht festgesetzt werden. Zulässig ist der Baustellenbetrieb im Rahmen der im Baugewerbe üblichen Arbeitszeiten. (Siehe dazu auch unter 002-1., LVwA)

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

- f) Grundlage für die verwendeten Planzeichen ist die PlanzV90 § 2. Alle verwendeten Planzeichen sind in der Legende auf der Planzeichnung benannt und erklärt.

Die Anregung wird **berücksichtigt**.

- g) Im Zusammenhang mit den benannten Karten vom Katasteramt bzw. Gutachterausschuss für Grundstückswerte wird auf den informativen und nicht planerischen Gehalt der Bodenrichtwertkarte hingewiesen. Die Bodenrichtwertkarte dient der Transparenz des Grundstücksmarktes, indem sie das Preisniveau für Grundstücke öffentlich bekannt macht. Um diejenigen Grundstücke, für die der Richtwert der jeweiligen Zone zutrifft, zu charakterisieren, werden bestimmte Merkmale angegeben. Demnach trifft die Angabe WA keine planerische Festsetzung, sondern beschreibt lediglich als ein Merkmal bestimmte Grundstücke.

Die Ausweisungen im F-Planentwurf und im B-Plan resultieren aus der Betrachtung des Charakters, der Eigenart des gesamten Gebietes und den Planungszielen der Stadt. Insbesondere in der unteren Felsenkellerstraße, der Rathenaustraße, der Hohen Straße und der Hainstraße befinden sich neben Büronutzungen auch Einzelhandelseinrichtungen, kleinge-

werbliche Nutzungen sowie Institute. Mit der Einordnung als Mischgebiet sollen sowohl das Wohnen als auch nicht störende gewerbliche Nutzungen in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum gleichermaßen gefördert werden.

Der Begriff der Stadtviellen [punktuelle Bebauung] bezieht sich auf die zu schaffende Baustruktur und setzt keine Wohnnutzung fest. Innerhalb dieser Baustruktur sind verschiedene Nutzungen entsprechend der Nutzungsausweisungen möglich.

Im Geltungsbereich des B-Planes ist keine Nutzungsausweisung für ein „wissenschaftliches Sondergebiet“ vorgesehen.

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

- h) Die Ausweisung eines Sondergebietes Justizzentrum basiert auf § 11 BauNVO. Ein Justizzentrum lässt sich aufgrund seiner Eigenheit keiner anderen Ausweisung nach §§ 2 bis 10 BauNVO eindeutig zuordnen. In diesem Fall werden sonstige Sondergebiete vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Ausweisung erfolgt eine genaue Festsetzung der Zweckbestimmung für das sonstige Sondergebiet, so dass andere Sondernutzungen wie z. B. großflächiger Einzelhandel oder Großraumdiskothek nicht zulässig sind. Im B-Plan ist für das Sondergebiet die Zweckbestimmung Justizzentrum festgesetzt. Zulässig sind Verwaltungsgebäude und ihre Nebeneinrichtungen wie Bibliothek, Kantine, Fuhrpark etc.

Mit der Ausweisung Sondergebiet Justizzentrum (im weitesten Sinne Büroanwendung) sind keine Konflikte zur vorhandenen Bebauung zu erwarten. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz wurden in der erstellten Schallimmissionsprognose untersucht. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan unter Pkt. III.10 eingeflossen.

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

- i) Die geplante Entwicklung erfolgt neben Berücksichtigung der übergeordneten Planungen aus dem Bestand heraus. Das Kassablanca – kulturelle Nutzung - liegt außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches und ist Bestand. Von Vorteil für die Entwicklung ist u.a. auch die gute Anbindung an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr (Westbahnhof, Paradiesbahnhof, Straßenbahn und Bus).

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

- j) Die besonderen funktionalen Anforderungen an ein Justizzentrum lassen eine Ausweisung in Form von kleinteiliger, offener Bebauung nicht zu. Es erfolgt die Ausweisung eines untergliederten solitären Baukörpers im Bereich des ehemaligen Hauptgebäudes der Kaserne. Zur vorhandenen südlich angrenzenden Bebauung wird ein Respektabstand eingehalten. Im Norden wird durch die Ausweisung einer Baugrenze (Baufeld 11) die Ausnutzung des Geländesprunzes zur höher gelegenen Bebauung ermöglicht. Mit einer maximalen Höhe von 2 Geschossen schließt die mögliche Bebauung ungefähr mit dem höhergelegenen Geländeniveau ab. Grundsätzlich werden im Zusammenhang mit der Baugenehmigung die gesetzlich zulässigen Abstände nach ThürBO zu angrenzenden Grundstücken geprüft. Weiterhin wird auf die bestehende hohe und kompakte Überbauung des Grundstückes hingewiesen. Die angeführte Beein-

trächtigung der Wohnbedingungen aufgrund der Bebauung kann nicht nachvollzogen werden.

Für **Teil A** wird die Anregung **nicht berücksichtigt**. Für **Teil B** ist die Anregung hinsichtlich der Gebäudehöhen und Mindestabstände im weiteren Verfahren **zu prüfen**.

- k) Die derzeit vorhandene Haupteinschließung des B-Plangebietes erfolgt über die Felsenkellerstraße und Hainstraße von der Kahlaischen Straße aus. Im Zusammenhang mit der Revitalisierung werden diese Straßen ebenfalls als Erschließungsstraßen berücksichtigt. Über die untere Hainstraße/ Felsenkellerstraße erfolgt eine direkte Anbindung an das Straßennetz. Ein Teil der Hainstraße (Knotenpunkt zur Kahlaischen Straße) wird verlegt, um einen optimierten Verkehrsknoten zu schaffen. Eine Verteilung des Verkehrs auf andere Sammelstraßen würde zu Lasten angrenzender Nutzer erfolgen.

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

- l) Aufgrund der Sicherheitsaspekte eines Justizzentrums, die u.U. eine vollständige Abriegelbarkeit des Grundstückes vorsehen, ist nur von einer Zufahrt zum Grundstück auszugehen. Diese Lösung entspricht dem Bestand der ehemaligen Kaserne. Die Zufahrt über die Rathenaustraße dient als zweiter Rettungsweg und Feuerwehrezufahrt. Ergänzend besteht ein Vertrag zwischen der Stadt und der DB Imm zur Überführung des Geländes des Westbahnhofs für eine Zufahrt zu Stellplätzen für das Kassablanca. Siehe dazu auch K) und 002-2., VTA.

Die Anregung wird **teilweise berücksichtigt**.

- m) Die Anregung bezieht sich auf den **Teil B** und ist somit im weiteren Verfahren **zu prüfen**.

- n) Die Anregung ist bezogen auf den Planteil A nicht umsetzbar und wird **nicht berücksichtigt**. Für den Planteil B ist die Anregung **im weiteren Verfahren zu prüfen**.

- o) Der benannte Wendehammer Brauhausstraße befindet sich im **Teil B** des B-Planes. Die Anregung ist im weiteren Verfahren **zu prüfen**.

- p) Die Einführung von Anwohnerparkausweisen ist nicht im B-Planverfahren zu regeln. Die Anregung wird an das zuständige Fachamt VTA weitergeleitet. Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

- q) Zur Definition von Immissionsbeschränkungen, die über die der städtebaulichen Orientierungswerte DIN 18005 hinausgehen, wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Büro Hamann Consult AG erstellt. Aufgabe der Prognose war die Untersuchung von schalltechnischen Auswirkungen der Planung (Straßen- und Gewerbelärm) auf die schutzwürdige Bebauung und der schalltechnische Einfluss der umliegenden Emittenten (Straße, Schiene) sowie des eigenen Gewerbelärmes auf die geplante Bebauung. Die Immissionsbeschränkungen für die gewerblichen Anlagen (Lüftungs- und Klimaanlage, Parkplätze) wurden unabhängig von den vorhandenen Lärmarten „Straße“ und „Schiene“ durchgeführt. Die Beschränkungen sind zur Einhaltung der für den Gewerbelärm anzuwendenden Orientierungswerte (gleich den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm) erforderlich. Im Ergebnis sind Beschränkungen für lärmemittierende Anlage (u.a. für Lüftungs- und Klimaanlage) in den B-Plan aufgenommen worden.

Mit der Betrachtung sind für eine mögliche Vorsehung jeglicher lärmemittierender Anlagen in den Bauvorhaben Beschränkungen erarbeitet worden. Weitergehende Immissionsbeschränkungen als die der Prognose sind im Zusammenhang mit dem Bauabwägungsverfahren nicht zu treffen, die Nachweise sind im Bauantragsverfahren zu erbringen. Der Immissionsschutz ist in den Festsetzungen, Textteil berücksichtigt.

Für **Teil A** wird die Anregung **berücksichtigt**. Für **Teil B** ist die Anregung im weiteren Verfahren **zu prüfen**.

- r) Die Erarbeitung der Schallimmissionsprognose ist auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen erarbeitet und durch das Umwelt- und Naturschutzamt, Jena geprüft und bestätigt worden. Die Stellplätze und Tiefgaragenstellplätze sowie deren unmittelbaren Zufahrten wurden als anlagenbezogene Lärmquellen im vorliegenden Prognose vom Hamann Consult berücksichtigt. Deren Immissionen wurden auch in Summe mit den anderen Gewerbelärmquellen mit den anzuwendenden Orientierungswerten für Gewerbelärm verglichen. Die Untersuchung ergab keine Maßnahmen zum passiven Lärmschutz für angrenzende Gebäude.

Für **Teil A** wird die Anregung **berücksichtigt**. Für **Teil B** ist die Anregung im weiteren Verfahren **zu prüfen**.

- s) Der Nachweis über die Zulässigkeit der angesprochenen Schallleistungspegel (90 dB(A) am Tag und 80 dB(A) in der Nacht) wurde über die Schallimmissionsprognose erbracht. Es wurde mit diesen Werten gerechnet und nachgewiesen, dass dadurch keine Überschreitungen der zutreffenden Richtwerte auftreten. Eine reale Einhaltung der Grenzwerte ist nach in Betriebnahme der Anlagen messbar. Im Zuge des Bauantrages ist der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte zu erbringen.

Weiterhin wurde für die geplante Bebauung eine kumulative Betrachtung durchgeführt um die Schallschutzmaßnahmen für diese Gebäude zu bemessen. Für die bestehende Bebauung treten, hervorgerufen durch die Planungen, keine Überschreitungen auf, kumulative Schalleinwirkungen sind daher nicht zu berücksichtigen.

Für **Teil A** wird die Anregung **berücksichtigt**. Für **Teil B** ist die Anregung im weiteren Verfahren **zu prüfen**.

- t) Aus Lärmschutzgründen ist die Art der Dacheindeckung nicht beurteilungsrelevant. Aus Gestaltungsgründen sollen aber entsprechend der Festsetzung glänzende, reflektierende Materialien ausgeschlossen werden. Der grundsätzliche Ausschluss von metallischen Dacheindeckungen ist bei gewerblichen Nutzungen nicht umsetzbar.

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

- u) Durch die geplante Bebauung werden laut Schallimmissionsprognose keine weiteren unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner hervorgerufen. Ein Wertverlust ist nicht festzustellen. Auf Entschädigung für „Wertverlust“ besteht somit kein Anspruch.

Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

- v) Grundsätzlich ist bei einer Neubebauung innerhalb von Bestand die Standsicherheit der Nachbarfundamente in jeder Bauphase zu gewährleisten. Die dafür notwendigen Maßnahmen können erst im Zusammenhang mit den konkreten Hochbauplanungen und ergänzenden Untersuchungen festgelegt werden. Zur Standsicherheit angrenzender Gebäude werden im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, dem Bauantrag die entsprechenden Unterlagen eingereicht und vor Erteilung einer Baugenehmigung geprüft. Der B-Plan legt nicht die Lage einzelner Neubauten fest, sondern lediglich ein Baufeld, innerhalb dessen gebaut werden kann.

Der Baugrund der ehemaligen Brauerei ist grundsätzlich bebaubar. Der Bereich der Felsenkeller ist im Bebauungsplan größtenteils von einer möglichen Überbauung ausgeschlossen. Das zuständige Bergamt und die Thüringer Landesanstalt für Geologie haben mit ihrer Stellungnahmen die vorliegende Bebauungsplanung bestätigt.

Baugrundgutachten sind im Baugenehmigungsverfahren einschließlich dem Nachweis der Standsicherheit auch unter Berücksichtigung angrenzender Bebauung einzureichen. Notwendige Baugrubensicherungen und die damit verbundene Gründungsart sind Gegenstand der Baugenehmigung. Nachbarrechtliche Belange sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

- w) Eine Beweissicherung wird vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen mit den betreffenden Anwohnern durchgeführt. Dies wird jedoch nicht im B-Plan geregelt, sondern ist Gegenstand des Erschließungsvertrages zwischen Stadt und Erschließungsträger.

Die Anregung wird im **weiteren Verfahren berücksichtigt**.

- x) Nach der bereits erfolgten Anpassung der Planung an den Baumbestand sollen im Geltungsbereich des B-Plans max. 85 Bäume gefällt werden. Davon sind 61 gemäß Jenaer Baumschutzsatzung geschützt. Als Ausgleich wird die Pflanzung von 190 großkronigen Laubbaumhochstämmen im Gesamtgebiet festgesetzt. Das entspricht einem Verhältnis von 1:3,1. Mit der Pflanzung von drei Bäumen für die Fällung eines vorhandenen Baumes kann die Fällung als ausgeglichen betrachtet werden.

Das Maß für die Eignung der Hausgärten zur Erholungsnutzung kann nicht an dem Zustand gemessen werden, den das Gelände bei seiner vorübergehenden Nutzungsaufgabe erreicht hat. Einer Nutzungspause von weniger als 10 Jahren sowohl im Brauerei- als auch im Kasernengelände steht eine über viele Jahrzehnte kontinuierliche Nutzung gegenüber. Von diesen Nutzungen gingen in gewissem Umfang immer Beeinträchtigungen der Erholungseignung aus. Die Absicht der Stadt, die Flächen wieder einer Nutzung zuzuführen, ist den Anwohnern bekannt. Mit Realisierung der Maßnahmen zum Schutz und zur Neuentwicklung von Grünflächen im Gebiet werden auch angrenzende Hausgärten weiterhin für die Erholung geeignet sein.

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

- y) Der B-Plan regelt keine Belange zu vermuteten Wertverlusten zum Erholungswert eines Grundstückes. Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass die Hausgärten im B-Plangebiet bereits jetzt an öffentlichen Straßen liegen, die zur Erschließung des Arealen dienen.

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

ANREGUNGEN NR. 2:

Gleichlautende Anregungen von Herrn Klose (Ifd. Nr. 15), Herrn Franz (Ifd. Nr. 16), Frau Franz (Ifd. Nr. 17), Herr und Frau Opfermann (Ifd. Nr. 18) und Frau Lischke (Ifd. Nr. 19) zur Planung und Realisierung des Vorhabens, der Berücksichtigung der Wohnstraßen, der baulichen Dimensionierung, zum zu erwartenden Verkehrs- und Immissionsaufkommen, zu Baugrundproblemen und ökologischen Fragen. Neben den in den Anregungen Nr. 1 a-j und p bis y benannten Punkte werden folgende Anregungen vorgebracht:

- a) *Vorsehung eines Parksystems (Einfahrt nur mit Parkticket, Ausfahrt für Fremdarker gegen Bezahlung oder mit Parkschein der Firma) für die Tiefgarage analog Goethe Galerie*
- b) *Vorliegendes Lärmschutzgutachten ist unrealistisch, da die Basisdaten nicht reell gemessen worden sind, sondern z. B. überzogene Planungswerte der Bahn berücksichtigt worden sind.*
- c) *Forderung nach einem neuen Gutachten von einem kompetenten Ingenieurbüro*

ENTSCHEIDUNGEN ZU NR. 2:

Erläuterung: Die Anregungen nehmen Bezug auf die Anregungen Nr. 1, von daher wird wenn nicht gesondert aufgeführt auf die Erläuterungen zu den Anregungen Nr. 1 inhaltlich Bezug genommen.

- a) Das Organisationssystem einer Tiefgarage wird nicht im Bebauungsplan geregelt.
Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.
- b) Die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Basisdaten entstammen verschiedenen Quellen. Die Daten zum Schienenverkehr wurden durch den Gutachter direkt von der Deutschen Bahn AG abgefordert. Die Daten zur Straßenbahn wurden vom Gutachter aus dem gültigen Fahrplan entnommen. Die Daten zum Straßenverkehr wurden durch die Stadtverwaltung an den Gutachter übergeben. Die Vorbelastung des Gebietes bezüglich Verkehrslärm (Straße, Schiene, Straßenbahn) wird nur bei den geplanten Gebäuden bzw. Baufeldern berücksichtigt, für die Bestandsbebauung ist die Vorbelastung bei der Untersuchung zur Einhaltung der Lärm-Immissionsrichtwerte nicht relevant.
Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.
- c) Die Schallimmissionsprognose wurde von einem anerkannten und für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen befähigten Büro erarbeitet. Die Resultate der Prognose wurden durch das Umwelt- und Naturschutzamt geprüft, soweit sie den Teil A betrifft.
Für **Teil A** ist die Anregung **nicht abwägungsrelevant**. Für **Teil B** ist die Anregung im weiteren Verfahren **zu prüfen**.

ANREGUNGEN NR. 3:

Gleichlautende Anregungen von Herrn Schmidt (Ifd. Nr. 25), Frau Schmeißer (Ifd. Nr. 26) und Herrn Oswald (Ifd. Nr. 29) zur Planung und Realisierung des Vorhabens, der Berücksichtigung der Wohnstraßen, der baulichen Dimensionierung, zum zu erwartenden Verkehrs- und Immissionsaufkommen, zu Baugrundproblemen und ökologischen Fragen. Neben den in den Anregungen Nr. 1 –2 benannten Punkte werden folgende Anregungen vorgebracht:

- a) *Planungsziele des Aufstellungsbeschlusses Nr.00/05/12/0269 verfehlt*
- b) *fehlende sach- und fachgerechte Beurteilung der verfahrensrelevanten Gutachten*
- c) *konkrete Festlegung der Sondergebiete auf Dauer*
- d) *eindeutige Ausweisung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, da ein allgemeines Wohngebiet geplant wird*
- e) *Forderung nach beschlossener Verkehrsberuhigung in der Kreuzung Felsenkeller/ Hainstraße.*

ENTSCHEIDUNG ZU NR. 3

Erläuterung: Die Anregungen nehmen Bezug auf die Anregungen Nr. 1-2. Daher wird, wenn nicht gesondert aufgeführt, auf die Erläuterungen zu den Anregungen Nr. 1 und 2 inhaltlich verwiesen.

- a) Folgende Planungsziele wurden im Aufstellungsbeschluss benannt und mit der vorliegenden Planung entsprochen: städtebauliche Neuordnung des Brauerei- und Kasernengeländes, Abriss Brauerei bei weitgehendem Erhalt der Terrassierung, Technologie-Mittelstandspark auf dem Areal der Brauerei, Kasernengelände als Justizzentrum ggf. Gewerbe, Gewährleistung zufriedenstellender Wohnbedingungen, Gestaltung der Einmündung Hainstraße/ Kahlaische Straße als urbaner Platz mit städtebaulicher Dominante, Fortsetzung punktuelle Bebauung der Ratheustraße, Haupterschließung über Kahlaische Str./ ausgebaute Hainstraße, Sicherung der Erschließung im gesamten Bereich, Schaffung von Parkstellplätzen (Hinweis Kassablanca), Sicherung der Fußwegebeziehungen, weitgehender Erhalt des Baumbestandes, Ausweisung für wissenschaftliche Forschungsinstitute (war für den Bereich Kaserne angedacht, festgesetzt wurde eine Sondergebiet Justiz), emissionsbeschränktes Gewerbe (Beschränkungen mit der Schallimmissionsprognose definiert), Mischgebiet bzw. private Grünfläche.
Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.
- b) Die Prüfung der Gutachten erfolgte u.a. im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Das Ergebnis der Prüfung fand Eingang in die unter 001 und 002 benannten Stellungnahmen. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen sind die vorliegenden Gutachten bestätigt und es ist keine wesentliche Änderung des vorliegenden B-Planentwurfes notwendig. Alle im Ergebnis der Gutachten benannten bebauungsplanrelevanten Maßnahmen sind in die Planung übernommen worden und sind so Gegenstand des B-Planes.
Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.
- c) Im B-Plan erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes mit Nutzungszweck Justizzentrum, die auf §

11 BauNVO basiert. Ein Justizzentrum lässt sich aufgrund seiner Eigenheit keiner anderen Ausweisung nach §§ 2 bis 10 BauNVO eindeutig zuordnen. In diesem Fall werden sonstige Sondergebiete vorgeesehen. Im Zusammenhang mit der Ausweisung in dem vorliegenden B-Plan erfolgt eine genaue, nach Genehmigung des B-Planes auch rechtskräftige und dauerhafte Festsetzung der Zweckbestimmung für das sonstige Sondergebiet, so dass andere Sondernutzungen wie z. B. großflächiger Einzelhandel oder Großraumdiskothek nicht zulässig sind. Im B-Plan ist für das Sondergebiet die Zweckbestimmung Justizzentrum festgesetzt. Zulässig sind Verwaltungsgebäude und ihre Nebeneinrichtungen wie Bibliothek, Kantine, Fuhrpark etc.

Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

- d) Grundsätzlich ist in einem B-Plan die Art und das Maß der baulichen Nutzung festzusetzen. Im vorliegenden B-Planentwurf sind für alle ausgewiesenen Baufelder eindeutige Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zum Maß der baulichen Nutzung (über GRZ, GFZ, max. Höhe der baulichen Anlagen) und zur Dachform getroffen worden. Ergänzend ist für Teilbereiche die offene Bauweise festgesetzt worden. Die Anregung ist bereits Gegenstand der vorliegenden Planung.

Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

- e) Eine Verkehrsberuhigung in der Kreuzung Hainstraße und Felsenkellerstraße ist nicht umsetzbar, siehe dazu auch a). Die benannten Straßen sind die Zufahrtsstraßen zu den Arealen ehemalige Brauerei und Kaserne. Siehe dazu auch zu 003 Nr. 1 k) und n) Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

ANREGUNGEN NR. 4:

Anregungen von Herrn und Frau Schmidt (Ifd. Nr. 27). Neben den unter Anregungen Nr. 1-3 genannten Anregungen, wurde folgende Anregung vorgebracht:

- a) *Ablehnung der geplanten Zufahrt und Wegerecht für die Felsenkellerstr. 20 entlang des Grundstückes 19*

ENTSCHEIDUNG ZU NR. 4:

Erläuterung: Die Anregungen nehmen Bezug auf die Anregungen Nr. 1-3. Daher wird, wenn nicht gesondert aufgeführt, auf die Erläuterungen zu den Anregungen Nr. 1-3 inhaltlich verwiesen.

- a) Der B-Plan sichert mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht die Erschließung des bisher gefangenen Grundstückes 124, Flur 3 von einer öffentlichen Straße und löst so einen städtebaulichen Missstand. Die Planungen wurden ebenfalls in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Es können keine Beeinträchtigungen für das Grundstück 19 festgestellt werden. Weitergehende Nachweise sind im Bauantragsverfahren zu erbringen.

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

ANREGUNGEN NR. 5:

Anregungen von Herrn Ettig (Ifd. Nr. 23) und Herrn Bastian (Ifd. Nr.24) setzen sich aus Bestandteilen der Anregungen Nr. 1-3 zusammen.

ENTSCHEIDUNG ZU NR. 5:

Die Anregungen nehmen Bezug auf die aufgeführten Anregungen Nr. 1-3. Daher wird auf die Erläuterungen zu den Anregungen Nr. 1-3 inhaltlich verwiesen.

4. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitzuteilen.
5. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung in den Bebauungsplan und dessen Begründung einzuarbeiten.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzung

Am **25.04.2002, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 14/2002 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Widmung der Kronengasse
- Widmung eines Weges an der Buchaer Straße
- Berichtsvorlage Weiterführung der Straßenbauarbeiten im Ortsteil Cospeda, Baugebiet „Im Wasserlauf“ – Leistungen 2002
- **18.00 Uhr:** Info-Veranstaltung Mobilfunkbetreiber
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Tagesordnung der 35. Sitzung des Stadtrates

Am Mittwoch, dem **24. April 2002, 17.00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, die 35. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil Beginn 17.15 Uhr)

4. Bestätigung der Niederschrift über die 34. Sitzung des Stadtrates am 20.03.2002 - öffentlicher Teil –
5. Fragestunde
6. Aussprache zur Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Radverkehr in der Stadt Jena“
7. Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Bürger für Jena „Zukunft des Sports in Jena“
8. Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Frauen in Jena“

9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abschluss einer Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen über die Kostenübernahme des städtischen Anteils zur Herstellung der südlichen Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes Göschwitz
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abschluss einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für die südliche Anbindung des GE Göschwitz an die B 88
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abschluss einer Vereinbarung üb. die Arbeits- u. Kostenteilung bei der Herstellung der südlichen Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes Göschwitz - Teil Leitungsumverlegung
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf für die Änderung und Erweiterung des weiter geltenden Bebauungsplanes „Jena-Winzerla, 3. Bauabschnitt nördlicher Teil“ im Bereich „In den Fichtlerswiesen“
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Einsatz von Städtebaufördermitteln - Sanierung Volkshaus 4. BA
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Einsatz von Städtebaufördermitteln - Neugestaltung Oberlauengasse
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Einsatz von Städtebaufördermitteln - Sanierung Theaterhaus 4. BA
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Einsatz von Städtebaufördermitteln - Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2002
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Jena
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - 2. Nachtragshaushaltssatzung 2002
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Kreditaufnahme für den Zwischenerwerb des Grundstückes Kaufhaus Inselplatz i. H. v. 1.022.584,00 €
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Sicherung der Gesamtfinanzierung für die Sanierung von 2 Schulgebäuden im Rahmen des „Typenschulprogramms“ des Freistaates Thüringen
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan B-WJ 05C „Bei den Fuchslöchern 2. Bauabschnitt“
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Regionale Zusammenarbeit der Städte Altenburg - Gera – Jena
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Mitgliedschaft der Stadt Jena in der Kreisverkehrswacht Jena e. V.
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Richtlinie zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit/Ehrenamtsbeirat
26. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Abberufung/ Neuberufung sachkundige Bürger
27. Beschlussvorlage PDS-Fraktion - Rücknahme der Parkgebühren in der Innenstadt
28. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Genehmigung 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Jena 2002
29. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Berichterstattung zur städtischen Beteiligung an Betrieben
30. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Nutzung der Sammelkanäle in der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Durch die Stadt Jena wird zur Ausrüstung der Berufsfeuerwehr die

Beschaffung von Feuerlöschern

geplant. Vorgesehen sind die Typen:
 20 Stück Pulverlöcher PG 2 D-C
 50 Stück Pulverlöcher PG 6 D
 50 Stück Pulverlöcher PG 6 A-2-10
 20 Stück Pulverlöcher KS 2 B-Alu

Die Angebote sind bis zum **06.05.2002** an die Stadtverwaltung Jena, Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, PF 100 338, 07703 Jena, zu richten. Rückfragen und weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.-Nr. 404252.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

2. GS "Heinrich Heine", Dammstr. 37, Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 14.05.02
1	Bautechnische Leistungen	7,00 € 1,53 €	27.05. – 31.07.2002	10.00 Uhr
2	Fenster/ Türen	5,00 € 1,53 €	27.05. – 31.07.2002	10.30 Uhr
3	Heizung/ Sanitär	5,00 € 1,53 €	27.05. – 31.07.2002	11.00 Uhr
4	Elektro	6,00 € 1,53 €	27.05. – 31.07.2002	11.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo Vereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00199.8, mit dem Vermerk "2. GS, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt (HVA), Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **22.04.2002** tägl. von 9.00-12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im HVA, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im HVA statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.05.2002**.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

In der Volkshochschule der Stadt Jena ist die Stelle

Fachbereichsleiter

im Angestelltenverhältnis mit **1,0 VbE** (40 Std. wö.)
Vergütung erfolgt nach BAT-O: III

bis zum **01.07.2002** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die pädagogische und inhaltliche Planung des Weiterbildungsangebotes für folgende Programmbereiche : berufliche Bildung, naturwissenschaftliche Themen und Teile der kulturellen Bildung
- die fachliche und pädagogische Beratung interessierter Einzelpersonen, potentieller Zielgruppen sowie der Dozenten und Kursleiter
- die Organisation und Durchführung von abschlussbezogenen Veranstaltungen, Einzelveranstaltungen, Studienreisen und Ausstellungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Nachfolgende Anforderungen werden an den / die Bewerber/in gestellt:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit erwachsenenpädagogischer Ausrichtung wie Magisterstudium mit Hauptfach Erziehungswissenschaften und Nebenfach Informatik, Lehramtsstudium (z.B. Informatik) mit Ergänzungsrichtung Erwachsenenbildung, Diplomwirtschaftspädagoge mit Erwachsenenbildung im Nebenfach, Diplominformatik mit Zertifikatsstudiengang Erziehungswissenschaften
- Fahrerlaubnis Klasse B,

Wenn Sie zu dem noch gewöhnt sind selbstständig zu arbeiten, Durchsetzungsvermögen und Überzeugungs-fähigkeit mitbringen und Einfühlungsvermögen gegenüber Teilnehmern und Kursleitern besitzen, dann reichen Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **30.04.2002** im Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena ein.

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir den/die Bewerber/in, **jegliche Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf, Zeugnisse, Passbild, Arbeitsnachweise etc.) **in Kopie** einzureichen und **keine Mappen und Hefter zu verwenden**. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden **nicht zurückgesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stadt Jena

Verschiedenes

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der **Jagdgenossenschaft Isserstedt** ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Isserstedt gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung zur Jahreshauptversammlung 2002. Diese findet am Dienstag, **7. Mai 2002, 20.00 Uhr**, im Gonskas-Restaurant (Hauptstraße 34 in Isserstedt) statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Jagdpächter
4. Beschluss über die Verwendung des Reinerlöses aus der Nutzung der Jagd und den Zeitpunkt der Ausschüttung
5. Sonstiges, Diskussion

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch ein in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Zum Vervollständigen des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften, etc.) vorzulegen.

Der Jagdvorsteher

Eltern auf Zeit oder auf Dauer

Das Jugendamt Jena sucht Pflegefamilien

Sicher hat sich der eine oder andere schon einmal mit dem Gedanken getragen, ein „fremdes“ Kind als Pflegekind in die eigene Familie aufzunehmen. Sei es, weil die eigenen Kinder schon älter sind und sich langsam vom Elternhaus ablösen oder weil das eigene Kind nicht als Einzelkind aufwachsen soll oder aber Mütter und Väter wollen ihre umfangreichen Erfahrungen mit der Erziehung der eigenen Kinder weiterhin einbringen und anwenden. Auch, wenn man beruflich mit Kindern gearbeitet hat, kann eine Motivation für die Aufnahme von Pflegekinder erwachsen. In jedem Fall sollte das stimmen, was ein Pflegevater so treffend äußerte: „Wir sind gern Eltern und wollen unser Leben gemeinsam mit Kindern verbringen“.

Pflegekinder in die eigene Familie aufzunehmen, ist etwas ganz Besonderes und mit einer großen Verantwortung den Kindern gegenüber verbunden. Pflegefamilien leisten Hilfe zur Erziehung (§ 33 SGB VIII), lassen sich in gewissem Sinne auf „Öffentlichkeit“ ein. Nachbarn, Erzieher der Kindereinrichtung und Lehrer etc. wissen oft von Familien mit Pflegekindern und deren besonderen Problemlagen.

Pflegefamilien haben in der Bundesrepublik eine lange Tradition. In den neuen Bundesländern erfolgte ein erheblicher Zuwachs nach 1990. Das bedeutet u.a. auch, dass viel mehr Kinder die Möglichkeit bekamen, in einer Familie aufzuwachsen und nicht über Jahre in Heimen

leben mussten. Familie ist die bevorzugte Sozialisationsform in unserer Gesellschaft. Von daher ist sie auch der Ort, wo Kinder Schutz finden und lernen, die Lebensanforderungen zu bewältigen. Manche Kinder erleben Familie aber leider auch als Ort von Gewalt und Missbrauch. Pflegefamilien können positive Familienerlebnisse vermitteln, beispielsweise bei Kindern, die schlimme Erfahrungen in der eigenen Familie machen mußten. Besonders den Kindern, die zeitweilig oder auf Dauer nicht in der eigenen Familie leben können, können Pflegeeltern helfen, die oft schwierigen Lebenssituationen zu bewältigen.

Die Zahl der Familien, die bereit sind Kinder aufzunehmen, ist glücklicherweise gewachsen. Dennoch ist es eine ständige Aufgabe des Jugendamtes, mehr Pflegefamilien zu gewinnen.

Die Vermittlung der Kinder erfolgt durch das Jugendamt. Das Alter und die Bedürfnislage der Kinder sind unterschiedlich. Säuglinge und Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren werden in Familien vermittelt. Auch ältere Kinder haben in Einzelfällen schon geeignete Familien gefunden und konnten so für ihr Leben positive Erfahrungen machen. Grundsätzlich müssen Familie und Pflegekinder zusammenpassen. Die „Chemie“ muss stimmen, soll es für alle Seiten ein Gewinn sein.

Wer sich mit dem Gedanken trägt, Pflegekinder aufzunehmen, sollte folgende wichtige Überlegungen anstellen:

- Alle Familienmitglieder müssen einverstanden sein, dass ein Kind in Pflege genommen wird.
- Die Pflegeeltern sollten belastbar sein, Einfühlungsvermögen, Verständnis für Problemlagen anderer Menschen, sowie Zeit und Geduld haben. Wünschenswerterweise sollte ein Elternteil nicht voll berufstätig sein.
- Die Wohnung sollte groß genug sein, damit ein Pflegekind auch seinen Platz finden kann.
- Pflegeeltern sollten grundsätzlich die Bereitschaft zum Umgang mit der Familie, insbesondere mit den Eltern des Pflegekindes, mitbringen. Dies ist oft ein schwieriger Part. Unterstützung erhalten Sie dabei auch durch das Jugendamt.
- Eine pädagogisch/ psychologische Vorbildung ist nicht notwendig aber wünschenswert. Die Bereitschaft zur Fortbildung ist wichtig.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegefamilie müssen gesichert sein.

Das Jugendamt Jena sucht Pflegefamilien für Kurzzeit- oder Dauerpflege!

Können Kinder zeitweilig, weil die Eltern abwesend, in der Ausübung der elterlichen Sorge also tatsächlich verhindert sind, in medizinischer Behandlung oder aber wegen einer akuten Not- oder Krisensituation in der Familie nicht leben, sollte eine Pflegefamilie genau für diese Zeit dem Kind die notwendige Betreuung, Erziehung zuteil werden lassen.

Eine andere Form der Vollzeitpflege kann die auf Dauer d.h. auf mehrere Jahre, sogar bis zur Volljährigkeit der Kinder angelegte Hilfe sein. Diese Form kommt meist dann zum Tragen, wenn Kinder in der eigenen Familie keine Perspektive haben.

In jedem Fall bedeutet Pflegefamilie eine Integration der Kinder in die eigene Familie über kurz oder lang, Beziehungen werden eingegangen, neue Erfahrungen für alle kommen hinzu. Pflegeeltern sind Pflegekindern nicht zum Unterhalt verpflichtet. Für die Kinder wird den Pflegeeltern monatlich Pflegegeld gezahlt, das sich in materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung unterteilt.

Wer ein Kind in seine Familie aufnehmen würde, kann sich beim Jugendamt Jena/ Pflegekinderdienst ausführlich beraten lassen und sich ggf. auch bewerben (Saalbahnhofstraße 9, 07743 Jena, Tel. 03641/ 492723, 492741, 492771; Sprechzeit: donnerstags von 8:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00 Uhr.)

Durch die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes werden Bewerber in Gesprächen und Seminaren auf die Aufgaben vorbereitet. Darüber hinaus werden Pflegeeltern kontinuierlich beraten und in ihrer Tätigkeit unterstützt. Dazu gibt es spezielle Angebote von Jugendamt und Familienberatungsstelle, so z.B. Fortbildungen, Pflegeelterngruppen und Supervision .

beit aufzeigen und interessierte Gruppen, Einzelpersonen, insbesondere Lehrern und in der Bildungsarbeit Tätigen eine Auswahl an unterschiedlichen Themen und Methoden bieten. So reichen die Themen vom Natur- und Artenschutz, der Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energien, der Abfallvermeidung, Gewässerreinigung bis zu den Themen der nachhaltigen Nutzung des Lebensraumes und schließen die Prozesse der Agenda 21 mit ein. Die CD wird über die Schulämter an alle Schulen Thüringens verschickt und ist zum Versandkostenpreis bei den vier Kernnetzeinrichtungen zu erhalten. Bestellungen sind an die Kernnetzeinrichtung Ostthüringen zu richten: Umweltbüro der Stadt Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Tel. 03641/494115, Fax. 03641/494077, email: umweltbuero@jena.de

Endspurt für den diesjährigen Umweltpreis

Noch bis zum **30. April 2002** können Beiträge für den „Umweltpreis der Stadt Jena 2002“ eingereicht werden. Das Preisgeld von 1500 € für den Umweltpreis und 500 € für den Sonderpreis stellen die Stadtwerke zur Verfügung.

Die Beiträge können sich auf alle umweltrelevanten Themen erstrecken; es können Studienarbeiten, Konzepte, Seminararbeiten, Schülerarbeiten, Projektabrechnungen, Abrechnungen praktischer Leistungen ein. Voraussetzung ist, dass die behandelten Umweltprobleme für die Stadt Jena und ihre Bürger von Bedeutung sind, es sich um Originalarbeiten handelt und nicht um Leistungen aufgrund behördlicher Anforderungen und Anordnungen. Teilnehmen können alle Jenaer Bürger, Vereine, Verbände, Arbeits- u. Interessengemeinschaften, Schüler und Studenten, wobei die beteiligten Personen über 14 Jahre alt sein sollten.

Gleichzeitig soll an den Fotowettbewerb „Bäume und ihr Schutz in der Stadt Jena“ erinnert werden; der letzte Abgabetermin ist am 30.05.2002.

Die Beiträge beider Wettbewerbe werden im Umweltbüro, Tatzendpromenade 2, angenommen. Anfragen sind an Frau Dr. Pudenz 03641/494115 zu richten.

Umweltbildungskatalog „Der grüne Faden“ auf CD

Der Arbeitskreis Umweltbildung Thüringen - akuTh e.V. hat den bereits seit 1996 erschienenen Umweltbildungskatalog „Der grüne Faden“ jetzt auf CD herausgebracht. Die aktualisierte Ausgabe gibt einen Überblick zur außerschulischen Umweltbildungsarbeit in Thüringen und wurde unterstützt vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt. Aufgegliedert in die vier Planungsregionen Thüringens (Mitte, Nord, Ost und Süd) stellen sich über 120 Vereine, Verbände, kommunale, staatliche und kirchliche Einrichtungen vor, die ein breit gefächertes Angebot ihrer Umweltbildungsar-